



DIE NEUTRALITÄT DES STAATS UND DIE ROLLE DER RELIGION IM ÖFFENTLICHEN RAUM IN DEUTSCHLAND

ZUSAMMENFASSUNG

Im Kontext des zentralen Themas dieses Humboldtseminars zur Neutralität des Staates und der Rolle der Religion im öffentlichen Raum in Deutschland, möchte ich mit meinem Beitrag das Fundament des offenen Säkularismus der kanadischen Philosophen Charles Taylor und Jocelyn Maclure mit den Rückschritten in der Religionsfreiheit in Deutschland, die sich aus der strikten Interpretation der Neutralität des Staates ergeben haben, wie man an den Gesetzen einiger Bundesländer, die seit dem Jahr 2004 den Beamten und Lehrern den Gebrauch von religiösen Symbolen in öffentlichen Einrichtungen verbieten, ersehen kann, kontrastieren. Taylor und Maclure legen die anthropologischen Grundlagen für den Wert, den alle Glaubensrichtungen und Lebensphilosophien in der Identität der Menschen darstellen, dabei verteidigen sie ein Modell des liberalen und pluralistischen Säkularismus, welches, auch für Staatsbeamten, ein Bekenntnis zu diesen Glaubensrichtungen im öffentlichen Raum ermöglicht. Die Befürwortung eines offenen Säkularismus, im Sinne der Menschenrechte, spricht wichtige Themen in Europa an. In diesem Beitrag befürwortet man die positive Auslegung des Säkularismusprinzips als bessere Version für eine korrekte Anwendung eines interkulturellen Modells der Beziehung zwischen Kulturen und Recht, weil die Weltanschauung Teil der Identität der Personen ist und auch ihre Aktivitäten als Bürger im öffentlichen Leben, als Nutzer der öffentlichen Güter und im Fall der Beamten auch in ihrer Arbeit in der öffentlichen Verwaltung prägt.



ABSTRACT

This conference discusses the foundation of open laicity by the Canadian philosophers Charles Taylor and Jocelyn Maclure. They put the anthropological basis of the place which beliefs and philosophy of life have in the personal identity. Taylor and Maclure defend a model of liberal and pluralistic laicity that allows the manifestation of such beliefs in the public space. His arguments in favour of a open laicity as more conform with Human Rights give considerable light on polemic topics in Europe . According to the author of this article on Germany we assist to a go back against the right of religious liberty due to a strict interpretation of the principle of neutrality of the State, as it can be seen in some German Laws which since the year 2004 forbid the use of religious symbols to teachers in public schools and to civil servants. In this conference it is supported a positive interpretation of the principle of laicity as more adequate for a correct application of an intercultural model about the relations between cultures and Law because the *weltanschauung* joins the person identity and permeates also his actions as citizen in the public life, as well as civil servants.

Keywords: Taylor, Maclure, offener Säkularismus, angemessene Anpassung in Kanada, deutschen Neutralitätsgesetze, Verbot von religiösen Symbolen für Lehrer und Beamte.

INHALTSANGABE

1. Einleitung. 2. Der religiöse Glauben und die Überzeugungen des Gewissens als wesentlicher Bestandteil der moralischen Identität des Individuums als Bürger. Die Sichtbarkeit des Glaubens in der Öffentlichkeit. 3. Liberaler und pluralistischer Säkularismus als Gegenpol zum republikanischen oder starren Säkularismus. 4. Die Verwendung religiöser Symbole durch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes. 5. Der offene Säkularismus als Modell für Europa. 6. Die Neutralitätsgesetze in Deutschland. Ihre gesetzlichen Inkonsistenzen. 7. Die Folgen der deutschen Neutralitätsgesetze in der Kleidung von Lehrern und / oder Beamten. 8. Fazit. Künftige Anwendung des Konzepts des offenen Säkularismus im Recht zur Religionsfreiheit in Europa (einschließlich Deutschland).

DER OFFENE SÄKULARISMUS NACH CHARLES TAYLOR UND J. MACLURE ALS ALTERNATIVE ZUR NEUTRALITÄT DER BEAMTEN IN DER NEUEN GESETZGEBUNG DEUTSCHLANDS.

Prof. María Elósegui
Professor der Philosophie des Rechts
Juristische Fakultät
Universität Zaragoza
E-mail: elosegui@unizar.es

1. EINLEITUNG

Im Kontext des zentralen Themas dieses Humboldtseminars zur Neutralität des Staates und der Rolle der Religion im öffentlichen Raum in Deutschland, möchte ich mit meinem Beitrag das Fundament des offenen Säkularismus der kanadischen Philosophen Charles Taylor und Jocelyn Maclure mit dem Rückschritten in der Religionsfreiheit in Deutschland, die sich aus der strikten Interpretation der Neutralität des Staates ergeben haben, wie man an den Gesetzen einiger Bundesländer, die seit dem Jahr 2004 den Beamten und Lehrern den Gebrauch von religiösen Symbolen in öffentlichen Einrichtungen verbieten, ersehen kann, kontrastieren. Taylor und Maclure legen die anthropologischen Grundlagen für den Wert den alle Glaubensrichtungen und

Lebensphilosophien in der Identität der Menschen darstellen, dabei verteidigen sie ein Modell des liberalen und pluralistischen Säkularismus, welches, auch für Staatsbeamte, ein Bekenntnis zu ihrer Glaubensrichtung im öffentlichen Raum ermöglicht. Die Befürwortung eines offenen Säkularismus, im Sinne der Menschenrechte, spricht wichtige Themen in Europa an. In diesem Beitrag befürwortet man die positive Auslegung des Säkularismusprinzips als bessere Version für eine korrekte Anwendung eines interkulturellen Modells der Beziehung zwischen Kulturen und dem Recht, weil die Weltanschauung Teil der Identität der Personen ist und auch ihre Aktivitäten als Bürger im öffentlichen Leben, als Nutzer der öffentlichen Güter und im Fall der Beamten in ihrer Arbeit in der öffentlichen Verwaltung prägt¹.

Der kanadische Philosoph Charles Taylor veröffentlichte im Februar 2010 zusammen mit seinem Mitarbeiter Jocelyn Maclure ein Buch mit dem Titel: "Säkularismus und Gewissensfreiheit"² Als zentrales Thema behandeln sie in dieser Publikation die Frage, wie man den Säkularismus in einer freien und pluralen Demokratie, im Sinne einer freien Gesellschaft eines Rechtsstaats, verstehen kann.³

Das Buch basiert auf einem Bericht, der 2007 in Québec erarbeitet wurde, mit dem Titel "Abschlussbericht der Kommission zu den Anpassungspraktiken der kulturellen Unterschiede in Québec"⁴.

¹ Diese Idee basiert auch auf der Grundlage des deutschen Verfassungsrechts der Religionsfreiheit, siehe BOROWSKI, M., *Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes*, Tübingen, 2006.

² MACLURE, Jocelyn und TAYLOR, Charles, *Laïcité et liberté de conscience*, Boreal, Québec, 2010, 134 Seiten. Die Ausgabe für Europa wurde vom französischen Verlag La Découverte, Paris, 2010 veröffentlicht, 164 Seiten. Wir zitieren die kanadische Ausgabe, Übersetzung ins Spanische von María Hernández Díaz, *Laicidad y libertad de conciencia*, Alianza Editorial, Madrid, 2011. Sämtliche in diesem Artikel zitierten Internetseiten waren am 10. November 2011 zugänglich.

³ Ich danke dem kanadischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Internationalen Rat für Kanada-Studien (International Council für Kanada-Studien - CIEC), für ein Forschungs-Stipendium zu Kanada-Studien des Programms *Understanding Canada*, das ich für die Erarbeitung einer Studie zum Bouchard Bericht der Taylor-Kommission an der Universität von Laval im August 2009 erhalten habe. Dieser Forschungsaufenthalt ermöglichte es mir, mit Professor Jocelyn Maclure ein Gespräch zu führen, sowie einen ersten Entwurf seiner Publikation einzusehen, der mir freundlicherweise vom Herausgeber Boreal zur Verfügung gestellt wurde.

⁴ BOUCHARD, Gérard und TAYLOR, Charles. *Fonder l'avenir: le temps de la conciliation, le Sort final de la Commission de Consultation sur les Pratiques d'Accommodements Reliées aux Différences Culturelles*, Québec, Editeur officiel du Québec, 2008. Die Publikation hat 310

Am 8. Februar 2007, verkündete der Ministerpräsident von Québec Jean Charest der liberalen Partei, die Einrichtung einer Kommission zu den "Anpassungspraktiken", in Beziehung zu den kulturellen Unterschieden als Antwort auf die negative öffentliche Meinung im Zusammenhang mit dem "angemessene Anpassen"⁵.

Dieser Bericht wurde vom Geschichtswissenschaftler Gérard Bouchard⁶ und dem Philosophen Charles Taylor⁷ geleitet. Bei ihrer Arbeit konnten sie sich auf die Unterstützung einer großen Gruppe von Experten stützen⁸. Charles Taylor

Seiten in der Vollversion und 99 Seiten in der synthetisierten Version und wurde im Jahr 2009 veröffentlicht. Die Texte der beiden Berichte sind auf Französisch und Englisch online verfügbar.

<http://www.accommodements.qc.ca>

Wir zitieren den Bouchard-Taylor-Bericht in der Vollversion, und folgen der Seitennummerierung der französischen Version. Im Internet stehen auch die 13 Forschungsberichte, welche die Kommission in Auftrag gegeben hat, zur Verfügung.

⁵ Es existiert keine Standardübersetzung ins Spanische der Terminologie *accommodements raisonnables* (französisch) oder *reasonable accommodations* (englisch). Einige Autoren wie Ruiz Vieyez, Valeriano Esteban Sánchez, Ana López Sala und Lola Borges haben sich für das Wort "Anpassung" entschieden. Ich bevorzuge das Wort "Anpassen" (dabei stimme ich mit José María Sauca und María Isabel Wences Simón, sowie María Hernández, der Übersetzerin von *Laicidad y libertad de conciencia*, überein). Das Wörterbuch der Real Academia de la Lengua española enthält das Substantiv: "Anpassen", und schreibt diesem zwei Bedeutungen zu, Transaktion, Angleichen oder Abkommen über etwas und Wohlbefinden, als etwas Notwendiges zum Leben. Dies impliziert auch "Anpassen", als eine Aktion des Anpassens oder des sich anpassen, eine Positionierung, Besitznahme oder Angemessenheit, Aufnahme an dem Ort, an dem man wohnt. Vergleiche, SAUCA CANO, José María und WENCES SIMON, María Isabel, "Participación ciudadana y diversidad cultural: La Comisión Bouchard-Taylor", *Andamios. Revista de Investigación Social*, Universidad Autónoma de la Ciudad de México, México, Vol. 5, Nr. 10, April - ohne Monat, 2009, S. 9-37. Verfügbar unter: <http://redalyc.uaemex.mx/pdf/628/62811391002.pdf>

ESTEBAN SÁNCHEZ, V und LÓPEZ SALA, A., "La crisis de los <<acomodos razonables>> en Québec: La Comisión Bouchard-Taylor", *RIFP*, nr. 33, (2009), S. 191-209. RUIZ VIEYEZ, Eduardo, "Crítica del acomodo razonable como instrumento jurídico del multiculturalismo", *Cuadernos Electrónicos de Filosofía del Derecho*, Juli, (2009), S. 1-22. <http://ojs.uv.es/index.php/CEFD/article/viewFile/104/133>

BORGES, L., "Derechos e integración: el acomodo razonable como instrumento para la igualdad material", *Cuadernos Electrónicos de Filosofía del Derecho*, nr. 23, (2011), ISSN: 1138-9877. Verfügbar unter: <http://ojs.uv.es/index.php/CEFD/article/view/711/468>

⁶ <http://www.accommodements.qc.ca/commission/bouchard-bio-en.html>

<http://www.accommodements.qc.ca/commission/taylor-bio-en.html>

⁷ Ein umfangreiche Studie zum Bericht findet man in: ELÓSEGUI, M., "El modelo de interculturalidad en el informe de la Comisión Bouchard-Taylor", *Anuario de Derechos Humanos*, Juni, (2010), S. 129-164 (Verfügbar im Internet). ELÓSEGUI, M., "La laicidad abierta en el informe Bouchard-Taylor para Québec", *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, September, (2010), Nr. 23, Mai (2010) (Verfügbar im Internet).

⁸ Die Mitglieder des Beratungskomitees waren: Rachida Azdouz, Dekanatsassistentin, Faculté de L'éducation permanente, Université de Montréal; Jacques Beauchemin, Forschungsdirektor und Universitätsprofessor, Canada Research Chair zur Globalisierung, Staatsbürgerschaft und

verfasste zusammen mit Jocelyn Maclure, Philosoph und Professor an der Universität Laval und Experte der Kommission, das Kapitel zum Konzept des Säkularismus und zur Präsenz der Religion in der Öffentlichkeit.

Während der Konsultationsphase wurde der Bevölkerung ein Dokument mit den zu befolgenden Richtlinien, den Fragen und den Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, dieses Dokument enthielt auch einen Kalender der öffentlichen Anhörungen⁹.

Die Diskussion über die Anpassungspraktiken aus religiösen und / oder kulturellen Gründen hat zu einer Debatte über das Modell des Säkularismus in Québec geführt. Manche Bürger sind der Meinung, dass die Religion aufgrund der Neutralität des Staates und der Trennung von Kirche und Staat, nur im privaten Leben zum Ausdruck kommen darf. Für sie ist es nicht gerechtfertigt, im öffentlichen Raum Maßnahmen zu beschließen, um bestimmte Regeln an religiösen Vorschriften anzupassen, damit bestimmte Personen in diesem

Demokratie, Fakultät für Soziologie, Université du Québec à Montréal (UQAM); Pierre Bosset, Universitätsprofessor, Fakultät für Politikwissenschaft und Recht, Université du Québec à Montréal (UQAM); Bergman Fleury, Berater für Bildung und interkulturelle Beziehungen, Universitätsprofessor, Ministerium für Bildung, Freizeit und Sport; Jane Jenson, Universitätsprofessor für Staatsbürgerschafts- und Governanceforschung sowie Lehrstuhl Jean Monnet für europäische Integration, Université de Montréal; Aïda Kamar, Präsident des CEO, Vision Diversité; Solange Lefebvre, Universitätsprofessor und Direktor des Zentrums für religiöse Studien (CÉRUM), Professur für Religion, Kultur und Gesellschaft, Fakultät für Theologie und Religionswissenschaften, Université de Montréal; Roderick MacDonald, Universitätsprofessor, F.R. Scott Chair für öffentliches Recht und Verfassungsrecht, McGill University; Mare McAndrew, Universitätsprofessor, kanadische Professur zur Erforschung von Bildungs- und ethnischen Beziehungen, Université de Montréal; Micheline Milot, Universitätsprofessor, Fakultät für Soziologie, Université de Québec à Montréal (UQAM); Céline Saint-Pierre, Vize-Präsidentin, CEFRIO-Innovation und Transfer; Daniel Marc Weinstock, Direktor des Zentrums für Ethikforschung (CREUM) Universitätsprofessor, Fakultät für Philosophie, Université de Montréal; José Woehrling, Universitätsprofessor, Fakultät für Rechtswissenschaften, Université de Montréal.

<http://www.accommodements.qc.ca/comission/comite-conseil-en.htm>

⁹ BOUCHARD, Gérard und TAYLOR, Charles, Guide de participation 2007. *Acommodements et différences, vers un terrain d'entente: La parole aux citoyens, document de consultation sur les pratiques d'accommodement reliées aux différences culturelles*, Québec, Editeur officiel du Québec, 2008. Englische Version. *Participation Guide 2007. Accommodation and Differences. Seeking Common Ground: Québécois Speak Out. Commission de Consultation sur les Pratiques d'Accommodements Reliées aux Différences Culturelles.* www.accommodements.qc.ca/documentation/guide-participation-en.html. Wir zitieren diese Veröffentlichung als "Leitfaden zur Partizipation" und folgen in der Zitierweise der englischen Version.

Rahmen ihre Religion ausüben können¹⁰. Es ist offensichtlich, dass nicht jeder Säkularismus in der gleichen Form versteht. Es ist daher von entscheidender Bedeutung zu klären, wie Säkularismus zu definieren ist oder welches Modell man vorschlägt, bevor eine Entscheidung über die Rolle des Staates zum Säkularismus getroffen wird. Natürlich hängt die zweite Frage von der ersten ab.

Das Buch, das bereits in Kanada, Frankreich und Spanien erschienen ist, wurde in zwei Teile geteilt: der erste Teil befasst sich mit dem Säkularismus und im zweiten Teil wird die Gewissensfreiheit behandelt (einschließlich der Diskussion der angemessenen Anpassung). Beide Konzepte sind miteinander verknüpft, denn indem die anthropologischen Grundlagen für den Wert den alle Glaubensrichtungen und Lebensphilosophien in der Identität der Menschen darstellen definiert wird, verteidigen Taylor und MacLure ein Modell des liberalen und pluralistischen Säkularismus, das ihren Ausdruck im öffentlichen Raum ermöglicht. Ihre Argumente für einen offenen Säkularismus, der den Menschenrechten entspricht, sprechen aktuelle Themen in Europa an¹¹. Über die besondere Situation von Quebec hinaus, entwerfen beide Philosophen ein sehr nützliches Konzept des Säkularismus für aktuelle europäische Debatte¹².

¹⁰ LAROUCHE, Jean-March, "De la religion dans l'espace public. Vers une société postséculière", *Revue internationale d'éthique sociale et gouvernementale*, printemps, Vol. 8, Nr. 1, (2006), S. 7-15.

¹¹ CHRISTIANS, Louis-Léon, "Les dilemmes de l'expression religieuse en droit européen", *Revue internationale d'éthique sociale et gouvernementale*, printemps, Vol. 8, Nr. 1, (2006), S. 60-69.

¹² Obwohl in diesem Vortrag nicht weiter darauf eingegangen werden soll, möchte ich auf die Gemeinsamkeiten zwischen Taylor und Habermas hinweisen. Von anderen Standpunkten aus, sind sie zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt. Siehe, HABERMAS, Jürgen, *Entre naturalismo y religión*. Barcelona. Paidós. 2006, siehe besonders das 4. Kapitel "¿Fundamentos prepolíticos del Estado democrático de derecho?", S. 107-119. Aktueller HABERMAS, J., TAYLOR; Ch., BUTLER, J., und WEST, C., *El poder de la religión en la esfera pública*, editorial Trotta, Madrid, 2011.

2. DER RELIGIÖSE GLAUBEN UND DIE ÜBERZEUGUNGEN DES GEWISSENS ALS WESENTLICHER TEIL DER MORALISCHEN IDENTITÄT DES INDIVIDUUMS ALS BÜRGER. DIE SICHTBARKEIT DES GLAUBENS IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Für Taylor und Maclure stellen die Religion und die philosophischen Überzeugungen der Individuen Ausdruck der eigenen Identität dar. Sie sind demnach Aspekte, die nicht dadurch getrennt werden können, dass die Religion ins Privatleben verbannt wird. Dies würde einen Angriff auf die Identität der Person darstellen.

Taylor definiert die Überzeugungen als ein besonderes Element für die Bildung der menschlichen Identität, dies demonstriert er auch in seinem berühmten Werk: *Die Quellen des Selbst*¹³.

Die Kritik an einem starren oder republikanischen Säkularismus des Staates, der wiederum auch eine neue Form der Religion ist, wird dabei offenkundig. Taylor arbeitet seit langer Zeit an dem Thema, wie z.B. in seinem komplexen Buch *A Secular Age*¹⁴ deutlich wird, das im Jahr 2007 erschienen ist für das er wohlverdient den Preis Templatón erhielt. Sein Konzept des "Republikanismus des Staates", wurde ebenso brillant in der Veröffentlichung *Laïcité et liberté de conscience* dargestellt. Der "Republikanismus des Staates", ist demnach blind gegenüber den Unterschieden und versucht mit einer falschen Neutralität die Unterschiede zwischen den Bürgern, ihre kulturelle und religiöse Identität, zu assimilieren und dies innerhalb einer republikanischen Ethik des Staates, welche sich im öffentlichen Leben zu einer Religion entwickelt, die keine wahre Ausübung des freien Bewusstseins ermöglicht.

Für Taylor und Maclure ermöglicht die Sichtbarkeit der Glaubensrichtungen die staatsbürgerliche Integration und nicht deren Behinderung, da dadurch die Bürger ihre Kulturen und Glaubensrichtungen untereinander austauschen

¹³ TAYLOR, C., *Les sources du moi. La formation de l'identité moderne*, Boréal, Montréal, 1998. *Sources of the Self: The Making of the Modern Identity*, Harvard University Press, Massachusetts, 1989. Spanische Übersetzung, *Fuentes del yo. La construcción de la identidad moderna*, Paidós, Barcelona, 1996.

¹⁴ TAYLOR, C., *A Secular Age*, The Belknap Press of Harvard University Press, Cambridge, Massachusetts, 2007.

können, ohne dass sie ihre Identität verstecken müssen. Diese Sichtbarkeit trägt zu einem gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen bei. Für beide Autoren ist dies mit der Idee vereinbar, dass der Säkularismus zur staatsbürgerlichen Integration beitragen soll. Gleichzeitig wird das Argument verneint, dass das Löschen von Unterschieden eine Voraussetzung für die Integration ist. Im Gegenteil dazu und von diesem Standpunkt aus, benötigt der Dialog, das gegenseitige Verstehen und die Kooperation zwischen den Bürgern einer diversifizierten Gesellschaft, dass die Ähnlichkeiten und Differenzen der Gesellschaft anerkannt und respektiert werden.¹⁵

Nach dieser Perspektive, haben die Überzeugungen, darin auch einbezogen die religiösen Glaubensrichtungen, einen speziellen Platz in der moralischen Identität der Individuen¹⁶. Der Glaube ist an einem Gefühl der moralischen Integrität der Person gebunden und eine Bedingung der Selbstachtung des Individuums. Die Überzeugungen erlauben es die moralische Identität zu strukturieren und in einer Welt urteilen zu können, in der die Werte und Lebensphilosophien vielfältig sind und oft miteinander in Konflikt geraten¹⁷. Die moralische Integrität hängt vom Grad des Verhältnisses zwischen dem was die Person als Teil ihrer (nicht veräußerbaren) Pflichten sowie ihrer axiologischen fundamentalen Verbindlichkeiten wahrnimmt und ihrer Handlung.

Es besteht die Gefahr des Missbrauchs oder Verletzens des Gefühls der moralischen Integrität einer Person, wenn man sie hindert, in der Öffentlichkeit ihre Verpflichtungen und Werte zu erfüllen. Eine tiefe Überzeugung des Gewissens ist nicht das Gleiche wie eine persönliche Vorliebe oder Präferenz für Fragen, die moralisch nicht essentiell sind¹⁸.

¹⁵ Vergleiche, *LLC*, S. 39 e *Informe Bouchard-Taylor*, S. 20. Zur Verpflichtung von positiven Maßnahmen, siehe auch BURG, Indra, *Positive Maßnahmen zwischen Unternehmerfreiheit und Gleichbehandlung*, Berlin, 2009.

¹⁶ Von Seiten der zeitgenössischen Soziologie wird dies ebenso wahrgenommen, siehe ESTEBAN, V, "La secularización en entredicho: la revisión de un debate clásico de la sociología", en Eduardo BEIRAT (Hrsg.), *El fenómeno religioso. Presencia de la religión y la religiosidad en las sociedades avanzadas*, Centro de Estudios Andaluces, Sevilla, 2007, S. 299-316.

¹⁷ Vergleiche, *LLC*, S. 85.

¹⁸ Vergleiche, *LLC*, S. 86. In der deutschen Literatur wird die Diskriminierung als moralische Persönlichkeitsverletzung angesehen zum Beispiel, DEINERT, Olaf, "Diskriminierungen sind Persönlichkeitsverletzungen", *AiB*, (2006), S. 741 u.f..

Das Gesetz schützt auf eine spezielle Art und Weise alle Bereiche, die in Verbindung mit diesen tiefen inneren Überzeugungen stehen durch das Recht der Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit¹⁹. Dies sollte trotz der Gefahren des Missbrauchs und der möglichen Verbreitung von Kasuistik, innerhalb der Kriterien der Rechtsprechung, wie die Aufrichtigkeit des Glaubens, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der Achtung des allgemeinen Interesses, der öffentlichen Ordnung und der Rechte anderer²⁰, respektiert werden.

Unsere Gesellschaften sind durch moralische und religiöse Vielfalt geprägt. Aber nicht deshalb versucht man das bürgerliche Leben zu homogenisieren, sondern man versucht, das öffentliche Leben anzugleichen, um so weit wie möglich die Gesamtheit der grundlegenden Überzeugungen, sowohl religiöse als auch philosophische und weltliche Überzeugungen, zu respektieren, die es den Individuen erlauben ihre moralische Identität zu strukturieren²¹.

Nach diesem Argument müsste sich der gegenseitige Respekt zum einen zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen erhöhen und zum anderen auch zwischen den praktizierenden Gläubigen der Mehrheitsreligionen, wie dem Christentum, und den neuen religiösen Minderheiten, die sowohl Produkte der Einwanderung als auch Teil der jahrtausend alten Minderheiten in Europa sind.²² Für Maclure und Taylor besteht die Lösung auch nicht darin, die Zeichen der religiösen Identität der Mehrheit aus der Gesellschaft zu verbannen denn alle Gesellschaften entwickelten sich in einem bestimmten kulturellen Kontext, und dies ist nicht unbedingt negativ zu interpretieren, zum Beispiel erscheint es logisch, dass in einigen Gesellschaften der Kalender und die christlichen Feiertage befolgt werden²³.

¹⁹ WOEHLING, José, "The Open Secularism Model of the Bouchard-Taylor Commission Report and the Decisions of the Supreme Court of Canada on Freedom of Religion and Religious Accommodation", in Howard Adelman et Pierre Anctil (dir.), *Religion, Culture and State-Canada and Québec*, University of Toronto Press, Toronto, 2009.

²⁰ Vergleiche, *LLC*, S. 89.

²¹ So auch Eduardo Ruiz Vieyez: "Die generische Beurteilung des angemessenen Anpassens als Rechtsinstrument ist notwendigerweise positiv." (S. 19), in RUIZ VIEYEZ, Eduardo, "Crítica del acomodo razonable como instrumento jurídico del multiculturalismo", *Cuadernos Electrónicos de Filosofía del Derecho*, Juli, (2009), S. 1-22. <http://ojs.uv.es/index.php/CEFD/article/viewFile/104/133>

²² Vergleiche, *LLC*, S. 114.

²³ Vergleiche, *LLC*, S. 77-78.

Man sollte daher nicht versuchen dies alles zu beseitigen, sondern flexibel und "aufnahmebereit" zu sein oder "Anpassungen" zuzulassen, so dass Menschen mit anderen Religionen oder Philosophien ihre philanthropischen Ideale und Riten in einem Rahmen erfüllen können, der zwischen den Beteiligten ausgehandelt und innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts gesetzlich festgelegt ist²⁴.

Das bedeutet zum Beispiel, dass es als soziale Gerechtigkeit verstanden wird Lebensmittel in Übereinstimmung mit den Religionen oder der vegetarischen Ernährung anzubieten, oder dass die Kleidung, die Ausdruck einer religiösen, philosophischen oder ethnischen-kulturellen Identität ist, auch am Arbeitsplatz, z.B. durch das Anpassen von Uniformen, respektiert wird. Dies betrifft auch die religiöse Betreuung in Krankenhäusern und Gefängnissen, etc.²⁵.

Wie allgemein bekannt, sind viele dieser Maßnahmen bereits geplant und gesetzlich in der Mehrheit der europäischen Länder wie Großbritannien, Deutschland²⁶, Belgien, Holland, Spanien, Skandinavien usw. geregelt. Nichtsdestotrotz kann man diesbezüglich einen Rückschritt in einigen neueren Gesetzesreformen feststellen. In diesem Vortrag analysieren wir, als Negativ-Beispiel gegen den offenen Säkularismus einige rechtliche Reformen in Deutschland in Verbindung zur Rechtsprechung zum Tragen von islamischen Kopftüchern durch Lehrer und Beamte. Damit soll nicht versucht werden die Komplexität der Problemlagen, welche die Beziehungen zwischen dem Staat mit den unterschiedlicher Glaubensrichtungen beherrschen, auf diesen

²⁴ Vergleiche, LLC, S. 78 und S. 109-112. Siehe auch SEIDLE, F. L., "Testing the Limits of Minority Accommodation in Quebec", in J.E. Fossum, P. Magette und J.Poirier (eds.), *The Ties that Bind. Accommodating Diversity in Canada and the European Union*, Peter Lang, Brüssel, S. 77-104.

²⁵ JÉZÉQUEL, Myriam, "L'obligation d'accommodement: un outil juridique et une mesure d'intégration", *Revue internationale d'éthique sociale et gouvernementale*, printemps, Vol. 8, nr. 1, (2006), S. 52-61.

²⁶ Das deutsche Kirchenrechts Modell der Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Staat und Religionen, entspricht der Vision des positiven und offenen Säkularismus. Siehe MUCKEL, Stefan, "El Estado y la Iglesia en Alemania", *Revista catalana de drt públic*, nr. 33, 2006, S. 2-20. ISSN:1885-5709, Druckversion, ISSN web: 1885-7663, Originaltitel der online Version "Staat und Kirche in Deutschland", beide Versionen sind auf folgender Webseite einzusehen.

http://www10.gencat.net/eapc_revistadret/revistes/Les_relacions_Estat_Esglesia/article.2007-04-17.9678875295/es?set_language=es&cl=es, Auf S. 6, wird bestätigt, dass der liberale und säkulare Staat nicht die Aktivitäten der Kirche und anderer Gruppen ignorieren sollte und dass die Freiheit, die den Bürger garantiert wird, von der Moral des Einzelnen geregelt wird.

konkreten Fall zu reduzieren, aber es soll darauf hingewiesen werden, wie in einem wichtigen Thema in Europa, die Annahme eines Modells der nicht strikten Neutralität, d.h. einer offenen säkularen Neutralität (nach Taylor und Maclure), Konflikte auf unterschiedliche Weise lösen könnte. Im Gegensatz dazu stehen die Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers nach dem deutschen Verfassungsgerichtsurteil des Jahres 2003, sowohl im Hinblick auf die Frage der religiösen Symbole wie im allgemeinen im Hinblick auf die Regelung der religiösen Freiheit von Beamten in Verbindung zum Staat. Das Verhältnis zwischen dem Vorschlag der genannten Autoren und der Regulierung von religiösen Symbolen ist eins der Themen, welches wir als ein Beispiel für die Unmöglichkeit der Regulierung aller Bereiche des Schutzes des Rechtes der Religionsfreiheit hervorheben möchten. Die Autoren argumentieren, dass die Neutralität und die Säkularisierung des Staats im Dienst von zwei weiteren Prinzipien stehen: die moralische Gleichheit der Individuen und der Schutz des Glaubens und der Religionsfreiheit²⁷. Der Staat muss regulieren aber auf einer neuen Art und Weise, welche die religiöse Vielfalt im öffentlichen Raum in pluralen Gesellschaften ermöglicht. Der Staat sollte sich als eine gemeinschaftlich öffentliche Gewalt im Dienst aller Bürger verstehen²⁸.

3. LIBERALER UND PLURALISTISCHER SÄKULARISMUS ALS GEGENPOL ZUM REPUBLIKANISCHEN ODER STARREN SÄKULARISMUS

Als Synthese und Ergebnis ihres anthropologischen Ansatzes, verteidigen Taylor und Maclure ein Modell des Säkularismus, das sie "liberalen pluralistischen" oder "offenen Säkularismus" nennen und distanziert sich von einem anderen möglichen Modell des Säkularismus, welches sie als „republikanischen“ oder „starren“ Säkularismus bezeichnen²⁹. Das erste Modell

²⁷ Die vier Prinzipien der Neutralität und des Säkularismus habe ich in folgendem Aufsatz dargestellt: ELÓSEGUI, M., "La laicidad abierta en el informe Bouchard-Taylor para Québec", *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, September, nr. 23, (2010). (Verfügbar im Internet). Der vorliegende Text sollte als Fortsetzung des soeben erwähnten Textes gelesen werden.

²⁸ LLC, p. 29. In der Tradition der deutschen Rechtsprechung und der Urteile des deutschen Verfassungsgerichts wurde anerkannt, dass Neutralität nicht Indifferenz bedeutet, siehe BVerfG 108, 282 (300).

²⁹ LLC, 3. Kapitel.

beinhaltet, ihrer These nach, mehr Respekt vor der Freiheit der Bürger und ermöglicht den Ausdruck der Religion seitens der Bürger im öffentlichen Leben³⁰.

Zu diesem Zweck entwickeln beide Philosophen ein Konzept der Neutralität des Staates, das mit der Präsenz der Religion in der Öffentlichkeit vereinbar ist und dem Staat erlaubt, als solcher neutral zu bleiben.

Taylors und Maclures These beruht auf der Prämisse, dass die Trennung von Kirche und Staat in Demokratien respektiert werden sollte, dies muss aber nicht bedeutet, dass sich der Staat von der Religion distanziert, sondern seine Funktionen beinhaltet die Organisation dieser Vielfalt auf einer respektvollen Art und Weise, sowohl den Gläubigen der verschiedenen Religionen als auch den unterschiedliche Philosophien des Lebens, welche die Nicht-Gläubigen einschließen, gegenüber: “Der säkulare Staat, der versucht sich von der Religion zu distanzieren und sich den Weltanschauungen und dem Wohl der Atheisten und Agnostiker nähert, behandelt die Bürger, welche der Religion einen Platz in ihren Überzeugungen und Wertesystemen einräumen, nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Diese Form des Säkularismus ist nicht neutral in Bezug auf die tieferen Motivationen der Menschen. Das staatliche Engagement zugunsten der Autonomie des Einzelnen bedeutet, dass dieser als Souverän in Bezug auf sein Gewissen anerkannt werden und dass er seine eigenen existenziellen Entscheidungen treffen kann, seien diese säkular, religiös oder spirituell”³¹

Für beide Autoren ist der Säkularismus eine wesentliche Komponente der liberalen Demokratie, die eine Vielzahl von Weltanschauungen und Werte aufnehmen kann. Aber es gibt verschiedene Möglichkeiten dies zu verstehen. Sie teilen nicht die Position derer, die den Säkularismus als ein starres Konzept interpretieren, das eine radikale Trennung der privaten und der öffentlichen

³⁰ CÔTÉ, Pauline, “Politiques religieuses et exercice de la raison publique en France et au Canada”, *Revue internationale d'éthique sociale et gouvernementale*, printemps, Vol. 8, Nr. 1, (2006), S. 29-43.

³¹ LLC, S. 38.

Sphäre mit sich trägt und die Religion in die Privatsphäre verweist³² oder derer, die den Säkularismus mit der Emanzipation des Einzelnen in Bezug auf Religion identifizieren³³ und welche die Erosion des Glaubens oder der religiösen Praxis suchen. Ihr Vorschlag des Säkularismus basiert vorrangig auf zwei wesentliche Prinzipien: Die moralische Gleichheit des Einzelnen und der Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit³⁴. Um diese beiden Ziele zu verwirklichen, sind zwei weitere wesentliche Prinzipien zu beachten: die Aufrechterhaltung der Neutralität des Staates und die Trennung von Staat und Kirche³⁵.

Im Gegenteil dazu: „Ein System des starren Säkularismus priorisiert die Neutralität des Staates gegenüber der Manifestationen der Freiheit des Einzelnen. Der offene Säkularismus ist demgegenüber ein Modell, dessen Schwerpunkt auf dem Schutz der Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit liegt, und ein Modell einer weichen oder flexiblen staatlichen Neutralität, welche offene Positionen und Annäherungen religiöser Praktiken im Bereich des öffentlichen Raums erlaubt. Je nach den Modellen, die von jedem Staat angenommen werden, sind in einigen Fällen starre und in anderen flexiblere Aktivitäten erlaubt. Frankreich war zum Beispiel sehr starr in Bezug auf das Verbot religiöser Symbole an öffentlichen Schulen, unterstützt aber auch

³² MILOT, Micheline, “Les principes de laïcité politique au Québec et au Canada”, en Micheline Milot (dir.) *La laïcité au Québec et en France*, Sonderausgabe des *Bulletin d’histoire politique*, vol. 13, Nr. 3, (2005), S. 19.

³³ LLC, S. 37.

³⁴ Vergleiche, LLC, S. 11.

³⁵ Vergleiche, LLC, 2. Kapitel. Die Idee, dass der Säkularismus im Dienst der Säkularität steht und nicht umgekehrt, wurde von Professor Maria José Roca durch die Interpretation des deutschen Rechts und des spanischen Rechts verteidigt, siehe ROCA, M.J., “Deberes de los poderes públicos para garantizar el respeto al pluralismo cultural, ideológico y religioso en el ámbito escolar”, *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, Nr. 17, (2008), S. 1-37. Hier S. 33.

In dieser Linie steht auch der kritische Kommentar der Professorin Combalía zur Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf religiöse Freiheit. COMBALÍA, Zoila, “Relación entre laicidad del Estado y libertad religiosa: a propósito de la jurisprudencia reciente del Tribunal Europeo de Derechos Humanos”, (RI §409449), *Revista General de Derecho canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, Nr. 24, Oktober, (2010): “Diese Entscheidungen stellen eine enge Verbindung zwischen Religionsfreiheit und Laizismus des Staates her, was nichts anderes heißt als das, wenn die Neutralität der Behörden verletzt werden, wird die Religionsfreiheit verletzt. Zweifellos ist der staatliche Säkularismus im Dienst der religiösen Freiheit, trotzdem ist es offensichtlich, dass die beiden Begriffe nicht verwechselt werden dürfen und, meiner Meinung nach, spiegelt sich diese Unterscheidung nicht mit ausreichender Klarheit in der jüngsten Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofes wider.“ (Zusammenfassung).

weiterhin finanziell die katholische und protestantische Kirche und Synagogen, weiterhin subventioniert der Staat mit 75% auch private konfessionelle Schulen."³⁶ Taylor und Maclure teilen nicht ein Konzept der republikanischen Staatsbürgerschaft, das die Bürger zwingt, ihre persönlichen Eigenschaften als Voraussetzung für staatsbürgerliche Integration zu verbannen³⁷, damit distanzieren sie sich von der Definition der Staatsbürgerschaft der Stasi-Kommission und von der Definition öffentlicher Ordnung der französischen Gesetzgebung von 2004 zum Verbot religiöser Symbole an Schulen.

Im zweiten Teil des Buches, behandeln die Autoren unterschiedliche rechtliche und administrative Lösungen aus der Realität Kanadas, die darauf abzielen, den Menschen den breitest möglichen Raum für den Ausdruck ihrer Religion im öffentlichen Leben und im Rahmen der Demokratie zu bieten³⁸. Danach ist es möglich die Arbeitsbedingungen und die öffentlichen Dienstleistungen, soweit angemessen und von allen Bürgern respektiert, anzupassen. Die Kanadier nutzen für den Einsatz solcher Maßnahmen den Begriff der "angemessenen Anpassung" und "aufeinander abgestimmte Anpassung", die durch die Rechtsprechung geschaffen wurde³⁹.

Unabhängig davon mit welchen Maßnahmen man schlichten kann, erklären wir weiterhin die grundsätzliche rechtliche Argumentation beider Philosophen in diesem Hinblick. Für sie, muss der Säkularismus in einem breiteren Kontext der

³⁶ Vergleiche, *LLC*, S. 35-36 e *Informe Bouchard-Taylor*, S. 137. Siehe Bernard STASI, *RaSort de la Commission de réflexion sur l'application du principe de laïcité dans la République*, France, Dezember, 2003.

³⁷ *LLC*, S. 39.

³⁸ In Spanien wurde dieses Thema, unter anderem, von folgenden Autoren bearbeitet GÓNZALEZ-VARAS, Alejandro, "Simbología y prácticas religiosas en los espacios públicos en Canadá", *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico Del Estado*, Nr. 23, Oktober, (2010). Santiago Cañamares Arribas ist ein Spezialist auf dem Gebiet der religiösen Symbole. Weiterhin: CAÑAMARES, Santiago, "Simbología religiosa en la escuela. Comentario a la sentencia del tribunal supremo de Canadá Sing Multani c. Marguerite-Bourgeois (Commission Scolaire), in María Domingo Gutiérrez (Hrsg.), *Educación y religión: una perspectiva de derecho comparado*, Comares, Granada, 2008, S. 221-232. Verfügbar im Internet in *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, Nr. 11, (2006). CAÑAMARES, Santiago, "Libertad religiosa y seguridad pública en la experiencia jurídica canadiense", *Ius Canonicum*, Vol. 47, Nr. 94, (2007), S. 527-551.

³⁹ *LLC*, S. 71-112.

Vielfalt der Überzeugungen und Werte, welche die Bürger annehmen können, verstanden werden⁴⁰.

Darüber hinaus, sowohl im Bouchard-Taylor Bericht wie in seinen letzten Arbeiten zum *Säkularismus und die Freiheit des Gewissens*, hat Taylor die Probleme der Bürger Quebecs diskutiert.

Ein Thema bezieht sich ausdrücklich auf die Sichtbarkeit von Religion im öffentlichen Raum, sowohl von Seiten der Bürger als auch der Beamten. Es ist zwar offensichtlich, dass es vom Standpunkt des Gesetzes und der Tradition der rechtlichen Regulierungen eine Vielzahl von wichtigeren Fragen in Bezug auf den offenen Säkularismus gibt, wie die Finanzierung von Bildung, die Erhaltung der Kirchen und ihrer Institutionen (im Bereich des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens), das religiöse Erbe, die Steuern, der Erwerbsstatus ihrer Mitglieder usw., aber die kanadischen Staatsbürger und die Bürger der EU im Allgemeinen kennen alle diese Problemlagen nicht und reduzieren ihre Befürchtungen, mit einem gewissen Reduktionismus, auf Fragen der Sichtbarkeit von Religionen. Dies hat dazu geführt, dass sich die Diskussionen der Bouchard-Taylor Kommission zum Teil auf die Frage des Tragens religiöser Symbole in der Öffentlichkeit konzentriert hat, vor allem bezüglich der Nutzer der öffentlichen Dienste und staatlicher Beamte (ebenso wie die Rechtsprechung zur Freiheit des Gewissens und angemessene Anpassung, die wir nicht in dieser Konferenz diskutieren werden). Die Bürger von Quebec sind für die Trennung von Kirche und Staat und gegen die Tendenz, dass der Staat wieder konfessionell wird (jetzt mit dem Risiko, dass im Staat nicht der Katholizismus dominiert, sondern der Islam).

4. DIE VERWENDUNG RELIGIÖSER SYMBOLE DURCH BEAMTE UND ANGESTELLTE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Der Säkularismus fordert, dass es eine Trennung zwischen Kirche und Staat geben muss. Der säkulare Staat muss durch seine demokratisch gewählten

⁴⁰ Vergleiche, *LLC*, S. 8 und 118. Zum Beispiel, wird für eine säkulare Anerkennung plädiert in MILOT, Micheline, *La laïcité*, Novalis, Ottawa, 2008.

Repräsentanten vertreten werden und nicht durch die Kirchen. Vorhergehend wurde bereits auch darauf hingewiesen, dass die Neutralität des Staates bedeutet, dass keine Religion bevorteilt wird, dies bedeutet aber nicht, dass die Menschen ihrer Religionszugehörigkeit nur in der Privatsphäre ausleben dürfen⁴¹. Sollte ein offenes säkulares Regime Regierungsangestellten erlauben religiöse Symbole zu verwenden? Erzwingt die Neutralität der öffentlichen Institutionen ein Verbot dieser Zeichen? Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst die Art von Neutralität diskutiert werden, die dem öffentlichen Dienst entspricht.

Unter einem starren Säkularismus wie in Frankreich, der selbst den Nutzern öffentlicher Dienstleistungen die Verwendung von religiösen Symbolen verbietet, wird dies erst recht für Staatsbeamte verboten.

Dies erscheint jedoch schwierig in einem System des liberalen und pluralistischen Säkularismus. Manchmal wurde für ein Verbot das Argument verwendet, dass Beamte die Werte des Staates verkörpern sollen, und da der Staat neutral ist, müssten auch sie neutral sein. Ein Mitarbeiter, der ein religiöses Symbol trägt, könnte den Eindruck erwecken, dass es eine Verbindung zwischen dem Staat und der religiösen Gemeinschaft, der er angehört, gibt⁴².

Bevor dieses Argument weiter diskutieren wird, muss man bedenken, dass ein Verbot unter anderem folgende diskriminierende Konsequenzen haben kann: die Beschränkung der Freiheit dieser Menschen und die Beschränkung auf den gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Obwohl in einer liberalen Demokratie kein Gesetz absolut ist, muss es schwerwiegende Gründe geben, um die Rechte zu beschränken. Die Sichtbarkeit der Neutralität ist wichtig, aber

⁴¹ LLC, S. 49-60.

⁴² Zum deutschen Recht siehe VIDAL, C., "Libertad de Cátedra y libertad pedagógica en Alemania", *Persona y Derecho*, Nr. 50, 2004, S. 373-410. Nach der deutschen Lehre nach VIDAL und auch ROCA, ist der Lehrer eine Art Vertreter des Staates oder Vertreter der Eltern und darf sich nicht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit stützen, um eine Überschreitung dieser Grenzen rechtfertigen. Aber für Taylor und Maclure besteht die Frage, ob die Tatsache, dass man die Religion des Lehrers kennt, als Überschreitung dieser Grenze und im Gegensatz zur Neutralität interpretiert werden darf. Für beide kanadische Autoren verliert der Lehrer beim Unterrichten nicht seine Grundrechte, weiterhin dürfen seine Würde oder Überzeugungen nicht beeinträchtigt werden, solange er nicht doktriniert. Siehe ROCA, M.J., op. cit., S. 10.

nach Taylor und Maclure rechtfertigt dies in der Regel nicht, das Tragen von religiösen Symbolen im öffentlichen Dienst zu verbieten⁴³. Es kann in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein, aber in der Regel zählt, dass die Beamten den Beweis der Unparteilichkeit in der Ausübung ihrer Funktionen darbringen. Ein Angestellter des Staates muss die Aufgabe, die der Gesetzgeber seinem Arbeitgeber zuweist, erfüllen. Seine Handlungen dürfen nicht durch den Glauben diktiert und nicht durch seine philosophische Überzeugungen sondern nur durch den Willen zur Durchführung seiner Aufgaben, die seiner Position entsprechen, geleitet sein.

Man erwartet von Beamten, dass sie ihre Pflichten fair und unparteiisch erfüllen⁴⁴. Nach Bouchard und Taylor stellt die Tatsache, dass sie religiöse Symbole tragen, kein Beweis dar, dass ihnen diese Qualitäten fehlen. Warum sollte man denken, dass die Person, die ein religiöses Symbol trägt, weniger fair, weniger professionell und weniger loyal ist, als die Person, die keine Symbole trägt? Wenn man mit dem Verbot des öffentlichen Ausdrucks des Glaubens beginnt, endet man dann nicht mit dem Verbot jeglicher Überzeugungen? Dies wäre natürlich absurd. Warum sollte man a priori denken, dass diejenigen, die eine Religion ausüben weniger in der Lage sind korrekt zu handeln als diejenigen, die ihr Religionsbekenntnis weniger sichtbar tragen (man denke zum Beispiel an die Katholiken, die das Kreuz tragen)? Warum lehnt man die Vermutung der Unparteilichkeit auf der einen Seite ab und spricht sie der anderen Seite zu?

Staatsbeamte sollten aufgrund ihres Handelns und der Unparteilichkeit bei der Ausübung ihres Amtes beurteilt werden. Es ist möglich, die Neutralität der Handlungen von Beamten ohne Einschränkung ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit zu beurteilen. Man könnte zum Beispiel verbieten, dass ein Angestellter im öffentlichen Dienst während der Arbeit Aktivitäten mit dem Ziel einer Missionierung nachgeht, aber nicht die Tatsache, dass er ein religiöses Symbol trägt, dies ist an sich kein Akt, der auf eine Missionierung ausgerichtet

⁴³ LLC, S. 52.

⁴⁴ Dieses Problem wird nach spanischem Beamtenrecht sowie dem ethischen Kodex in folgendem Aufsatz behandelt: ELÓSEGUI, M. *Derechos humanos y pluralismo cultural*, Madrid, Lustel, 2009, S. 205-252 und dem Gesetz 3/2007, del Estatuto Básico del Empleado Público, insbesondere die Artikel 53 und 54.

ist⁴⁵. Man kann einige Vorbehalte für bestimmte Positionen reservieren. Einigen Nutzern scheint es zu stören, wenn sie von einem Angestellten bedient werden, der seine religiöse Zugehörigkeit nicht verheimlicht. Maclure Taylor fragen sich, ob dies nicht vielmehr ein Zeichen der Intoleranz gegenüber der Religion selbst oder gegenüber religiösen Minderheiten darstellt. Obwohl sie nicht direkt diese Frage beantworten, unterstreichen sie, dass man in einer multikulturellen Gesellschaft mit einer Vielzahl von Religionen im gegenseitigen Verständnis und Respekt leben muss. Es scheint daher nicht der beste Weg zu sein die religiösen Freiheiten der Menschen zu beschränken. Ein restriktiver Säkularismus würde diese Menschen vom Zugang zum Beamtentum ausschließen und die Integration erschweren (der offene Säkularismus ist eindeutig im Widerspruch zu den Bestimmungen zur Neutralität der Kleidung der Beamten, die im Jahr 2004 in acht deutschen Bundesländern verabschiedet wurden)⁴⁶.

Einige Einschränkungen können in manchen Situationen gerechtfertigt sein. Zum Beispiel kann ein Lehrer nicht mit einer Burka (die das gesamte Gesicht verdeckt⁴⁷) oder Niqab (die das Gesicht mit Ausnahme der Augen verdeckt) lehren, denn dies würde den Sichtkontakt mit den Schülern verhindern⁴⁸. Dies

⁴⁵ Der Begriff, der im deutschem und spanischem Recht verwendet wurde, lautet "Indoktrination". Die akademische Freiheit der Lehrkräfte in der Primar-, Sekundarschule und dem Abitur ist durch das Verbot der Indoktrination beschränkt. In diesem Zusammenhang siehe die Diskussion zu diesem Punkt bezüglich des Lehrfachs Politik in Deutschland und die Verabschiedung des Beutelsbachkonsens im Jahr 1976. In ELÓSEGUI, M., "La legislación vigente sobre la asignatura de educación política en las escuelas alemanas", *Revista de Estudios Políticos*, (2011), im Druck. Auch VIDAL, C., op. cit., S. 408. ROCA, M.J., op. cit., S. 10-11.

⁴⁶ Siehe den 6. Abschnitt dieses Textes.

⁴⁷ Siehe zur Behandlung in Frankreich, BHELINI-PONT, Blandine und FERCHICHE, Massine (RI §409453), *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, nr. 24, Oktober, (2010). Auch ALÁEZ CORRAL, Benito, "Reflexiones jurídico-constitucionales sobre la prohibición del velo islámico integral en Europa", *Teoría y realidad constitucional*, Nr. 28, (2011), im Druck. Ich möchte dem Autor für das Senden des Artikels danken.

⁴⁸ ARECES PIÑOL, M^a.T., "La prohibición del velo integral, burka y niqab", *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico*, nr. 24, Oktober, (2010). Die Autorin erklärt, dass "die französische Regierung das Verbot der Verschleierung des Gesichts im öffentlichen Raum beschlossen hat, ohne ein bestimmtes Kleidungsstück zu erwähnen. Wohlwollentlich, dass diese Praxis im Widerspruch zu den Grundwerten des Sozialvertrags steht, nachdem der Begriff der öffentlichen Ordnung nicht materiell verwendet wird, in dem Sinne, dass er ein Minimum an gegenseitigen Forderungen für das gesellschaftliche Leben darstellt, ohne die Verteidigung der Rechte der Frauen zu vergessen"(Zusammenfassung).

kann auf andere öffentliche Dienstleistungen übertragen werden, welche eine Kommunikation mit den Nutzern voraussetzen.

Im Gegensatz dazu behindert der Foulard oder Hijab (Kopftuch oder Schleier für die Haare) keinerlei Kommunikation oder Sozialisation. Manchmal wird argumentiert, dass Kinder in der Grundschule noch nicht die Autonomie besitzen um bestimmte Dinge zu unterscheiden, aber, nach Taylor und Maclure, wenn dies die Vielfalt darstellt, die sie auch außerhalb des Klassenzimmers finden, kann es auch dazu beitragen Unterschiede zu entmystifizieren und nicht als Bedrohung wahrzunehmen⁴⁹. In Positionen wie Richter, Staatsanwälte und der Polizei kann es besser sein, keine dieser Symbole zu verwenden, aber man darf keine allgemeinen Regeln festlegen.

Obwohl Taylor und Maclure keine geschlossene Lösung anbieten, scheint auch in diesen Fällen innerhalb der Bürger Quebecs, nach dem Bericht zum Multikulturalismus, die Meinung vorzuherrschen, dass man nicht generell für alle Mitarbeiter die Verwendung von religiösen Symbolen verbieten sollte, sondern nur für Positionen, die stärkere Durchsetzungskraft benötigen, da diese die Gewalten des Staates repräsentieren⁵⁰. Die säkulare Bewegung in Quebec hat nach der Veröffentlichung des Berichts vorgeschlagen, einen Brief des Säkularismus zu erlassen, der sein Verbot beschließt.

Nach der Abwägung aller Gründe, argumentieren beide Philosophen sei es vernünftig, eine Pflicht zur Beschränkung zu verhängen, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation der Gesellschaft Québecs, diese aber offen zu lassen für den Fall, dass sich die Lage in der Zukunft ändern könnte.

Nach Meinung beider Autoren, würde das Verbot der Verwendung religiöser Symbole für Beamte dazu führen, dass einige Bürger vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen würden sein. Dies würde eine Verletzung der Freiheit des Gewissens und der Religion (zweites Prinzip) darstellen und die Aufgabe

⁴⁹ Dieses Argument unterscheidet sich wesentlich von den Argumenten der Gesetze der deutschen Bundesländer zur Neutralität, die später in diesem Text erörtert werden.

⁵⁰ Diese Meinung wird, zum Beispiel, vom Philosophie-Professor Daniel Weinstock, University of Montreal und Berater des Fachausschusses der Bouchard-Taylor-Kommission nicht geteilt. Seiner Meinung nach gibt es keine Einwände dafür, dass Richter religiöse Symbole tragen.

erschweren, einen öffentlichen Dienst zu gewährleisten, der Quebecs diversifizierte Bevölkerung widerspiegelt. Ein Verbot würde auch dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Bürger widersprechen⁵¹.

Zusammenfassend glauben sie nicht, dass ein generelles Verbot der Verwendung religiöser Symbole für Angestellte des öffentlichen Dienstes und für Beamte gerechtfertigt ist. Allerdings räumen sie ein, dass bestimmte Funktionen eine Verpflichtung zur Selbstbeschränkung erfordern, wie z.B. bei Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und dem Präsidenten der Nationalversammlung. Personen, die diese Positionen ausüben, könnten gebeten werden, ihr Recht, ihre Religionszugehörigkeit offen zu zeigen, einzuschränken, um den Ausdruck der Unparteilichkeit in ihren Aufgaben zu erhalten⁵².

5. DER OFFENE SÄKULARISMUS ALS MODELL FÜR EUROPA

Wen wir uns nun den rechtliche Reaktion zuwenden, die in Europa bezüglich der Integration von Zuwanderern beschlossen wurden, wird deutlich, dass es heute einen klaren Bedarf für das Modell des offenen Säkularismus im Hinblick auf die rechtlichen Widersprüche der neuen Regelungen der europäischen Länder, in Bezug auf die Art und Weise die Religionsfreiheit im öffentlichen Raum auszuleben, gibt.

Auf der einen Seite sind die lokalen Verwaltungen (Gemeinden und Gemeindeverbände)⁵³, Wissenschaftler⁵⁴ und der Europarat⁵⁵ sehr daran

⁵¹ Vergleiche, LLC, S. 33 und den *Bouchard-Taylor Bericht*, synthetisierte Fassung, S. 47.

⁵² *Bouchard-Taylor Bericht*, synthetisierte Fassung, S. 48.

⁵³ Internationaler Workshop "Migration und religiöse Vielfalt", 28. und 29. Oktober 2010, Palacio de la Aljafería, Zaragoza. Organisiert von der Stiftung Giménez Abad, zusammen mit dem Centro de Ciencias Humanas y Sociales (CCHS), den Cortes de Aragón und der Stiftung Kanada. Die Redebeiträge können auf folgender Website eingesehen werden. fundacion@fundacionmgimenezabad.es

Eines der diskutierten Themen waren die Migrationsbewegungen und die Verwaltung der Vielfalt. Für die aktuelle Situation in Spanien, siehe die Beiträge des Sonderhefts: *Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado*, Vol. XXVI, (2010), welches den Befugnissen der lokalen Behörden in Bezug auf die Religionsfreiheit und den Gottesdienst gewidmet ist; FERREIRO GALGUERA, Juan, "Competencias de las Entidades locales en relación con las libertades religiosa y de culto. Planteamiento general", S. 523-556; GONZÁLEZ SÁNCHEZ, Marcos, "Competencias de las entidades locales en relación con los lugares de culto", S. 557-590;

interessiert, dass der Staat eine größere Rolle in der Verwaltung und Integration der Religionsfreiheit annimmt. Im Gegensatz dazu versuchen einige nationale Gesetzgeber den öffentlichen Raum zu vereinheitlichen und die Religion ins Privatleben zu verweisen.

Aus Angst vor islamischen Fundamentalismus⁵⁶, fordern die Repräsentanten des konservativ-liberalen Modells und die anti-religiösen Säkularisten eine

RODRÍGUEZ BLANCO, Miguel, "Libertad religiosa y cementerios (primeras aproximaciones)", S. 591-608, und ÁLVAREZ CORTINA, Andrés-Corsino, "Confesiones religiosas, Patrimonio histórico y cultural y gestión de las Entidades locales", S. 609-682.

⁵⁴ Unter denen, die ich persönlich besucht haben, ist zum Beispiel der folgende Kongress: "Dialogue et concertation entre philosophies, religions et autorités publiques en Europe. Enjeux et limites de nouvelles formes de gouvernance/ Dialogue and concertations between philosophies, religions and public authorities in Europe, Challenges and limits of new forms of governance", 9. und 10. März in Gante und 11. und 12. März in Lovaina la Nueva, organisiert von Prof. Dr. Louis-Léon CHRISTIANS, UCL, Belgien und Prof. Dr. DE POOTER, HILOS, Belgien. An diesem Seminar nahm der Universitätsprofessor für Kirchrecht Dr. Javier Martínez Torró als Referent für das spanische Beispiel teil.

⁵⁵ Ein weiterer herausragender Workshop, der Licht auf diese Fragen warf und an dem ich als akademische Expertin teilnahm, war: *Human Rights in culturally diverse Societies. Challenges and perspectives. The Hague, Netherlands, 12.-13. November, 2008, Proceedings*, Directorate General of Human Rights and Legal Affairs, Council of Europe (Strasbourg), Printed in Netherlands, Oktober 2009. Die Redebeiträge sind in einer Monographie veröffentlicht und auch verfügbar unter:

http://www.coe.int/t/e/human_rights/cddh/3_committees/08.%20conferences/hrculdiverse_en.pdf.

Die Themen, die auf diesem Workshop behandelt wurden, konzentrierten sich auf die Religionsfreiheit und die Rolle des Staates als eine neutrale und unparteiische Struktur. Zu diesem Thema referierte der Professor für Internationales Recht Malcolm D. Evans, Dekan der Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften. Professor Malcolm D. Evans ist Herausgeber eines Handbuchs zu rechtswissenschaftlichen Kriterien des Europarats und zum Umgang mit religiösen Symbolen im öffentlichen Raum, das auch während des Seminars vorgestellt wurde. Weiterhin nahmen am Seminar Dounia Bouzar, Anthropologin der Religion als soziales und kulturelles Phänomen, Forscherin am französischen Institut für Studien zur nationalen Verteidigung, und Barbara John, Mitglied der Europäischen Venedig-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, teil. Es wurde auch ein Handbuch zur Verwendung von religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit präsentiert. WEBER, Anne, *Manuel sur le discours de haine*, Council of Europe Manuals, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden (The Netherlands), 1. Ausgabe, Boston, 2009, 97 Seiten. MALCOLM, D. Evans, "Manual on the Wearing of Religious Symbols in Public Areas", Council of Europe Manuals, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden (The Netherlands), Boston, 2009, 134 Seiten.

⁵⁶ Ein ausdrücklicher Verweis auf diese Haltung des Misstrauens gegenüber Muslimen in Deutschland nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ist in folgendem Text zu finden, FRINGS, Dorothee. *Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen. Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen im Arbeitsleben und das AGG, Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Berlin, Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, September, 2010.

einheitliche Gesellschaft bezüglich religiöser Fragen und einen öffentlichen Raum ohne Religionsbekenntnisse⁵⁷.

Vom Standpunkt des Modells des offenen Säkularismus respektiert keine dieser Positionen das Recht auf Religionsfreiheit, die nach Artikel 18 der Internationalen Vereinbarung über bürgerliche und politische Rechte das Recht einschließt, dass Bürger ihre Religion in der Öffentlichkeit Ausdruck geben dürfen⁵⁸.

Es geht nicht darum in Europa eine gezwungene oder künstliche Vielfalt zu schaffen⁵⁹, aber es ist klar, dass wir die sozialen Veränderungen, die sich vor 50 Jahren ergeben haben, als ausländische Arbeitskräfte von außerhalb Europas importiert oder die Bevölkerung aus den ehemaligen Kolonien zugezogen ist, annehmen müssen. Die europäischen Bürger bewegen sich zwischen dem falschen Dilemma der Verteidigung eines Assimilationsmodells, welches darauf beruht, dass die Integration von Zuwanderer, einschließlich ihrer religiösen Unterschiede, nicht möglich ist, oder dem Modell eine säkulare Neutralität zu erzwingen. Am Beispiel von Frankreich wird das Scheitern des interrassischen und interreligiösen Zusammenlebens deutlich gemacht, anstatt sich auf andere europäische Gesetzgebungen, die interkulturelle Modelle, wie Deutschland, Belgien oder den Niederlanden angewendet haben, zu konzentrieren.

In der Tat hat ein europäisches Land, Deutschland (trotz der Kritik an der mangelnden Integration der Türken), eine stärkere Integration von Einwanderern und Angehörigen der zweiten Generation durch zwei spezifische Politiken erzielt; zum einen durch die politische Integration und zum anderen

⁵⁷ MAESSCHALCK, Marc, "Religion et démocratie délibérative. Comment surtir de l'impasse?", *Revue internationale d'éthique sociale et gouvernementale*, printemps, Vol. 8, Nr. 1, (2006), S. 16-28.

⁵⁸ In der Tat hat der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen Frankreich empfohlen das Gesetz von 2004, welches auffällige religiöse Symbole an öffentlichen Schulen verbietet, zu überdenken. COMITÉ DE DERECHOS HUMANOS, documento CCPR/C/FRA/CO/4 (2008), Absatz 23. So auch, COMITÉ DE DERECHOS DEL NIÑO, documento CRC/C/15/Add.240 (2004), Absätze 25-26. Vergleiche den Kommentar von RUIZ VIEYEZ, Eduardo, "Crítica del acomodo razonable como instrumento jurídico del multiculturalismo", *Cuadernos Electrónicos de Filosofía del Derecho*, op. cit., S. 12.

⁵⁹ Vergleiche, JÉZÉQUEL, M., (dir.), *Les accommodations raisonnables: quoi, comment, jusqu'où ? Des outils pour tous*, Éditions Yvon Blais, Cowansville, 2008.

durch die Einbindung der Vielfalt in den öffentlichen Raum. Weiterhin besteht in Deutschland ein rechtliches Modell, das durch eine ausgewogene Zusammenarbeit zwischen Staat und Religion gekennzeichnet ist⁶⁰.

Allerdings besteht die Gefahr der Umkehr und Rückkehr zum Assimilationszwang in die Mehrheitsreligion und in anti-religiöse Haltungen, die auch die christliche Religion angreifen⁶¹.

Von Seiten des Multikulturalismus und offenen Säkularismus, sollte sich die Integration auf die politische Bildung und auf die Kenntnis des gemeinsamen bürgerlichen Rechts konzentrieren, und dabei Assimilation vermeiden, die die religiöse Freiheit der Christen und Muslime eliminiert. Es eignen sich eher gesetzgeberische Maßnahmen, die zur Bildung in den bürgerlichen Gesetzen und der Verfassung des Landes beitragen, wie der Einbürgerungstest, der 2008 obligatorisch in Deutschland eingeführt wurde als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit⁶². Dieser Test ist eine Integrationsprüfung. Ein weiteres geeignetes System für Menschen, die die Schule besuchen, ist die Bildung in demokratischen Werten durch das Lehrfach: *Politik*⁶³.

⁶⁰ Ich teile die Vision von Stefan Muckel, wonach das deutsche Kirchenrecht eine gute Basis bezüglich der Lehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung ist, um die neuen und künftigen Herausforderungen der Anpassung der Vielfalt aus einer Perspektive des offenen Säkularismus zu lösen. MUCKEL, S., op. cit., S. 20.

⁶¹ STARCK, Christian, "Nuevo desarrollo de las relaciones entre Estado e Iglesia en el Derecho alemán. New developments in the German law on Church-State relations", (RI §4091), *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, Nr. 24, Oktober, (2010).

Der Autor stellt die Grundlagen des deutschen Kirchenrechts ausgehend von seinen Rechtsquellen dar: Das Grundgesetz, die Verfassungen der Länder, die Konkordate und die mit der katholischen und den evangelischen Kirchen unterzeichneten Vereinbarungen. Davon ausgehend werden die drei Bereiche, in denen strittige Fragen entstanden sind, analysiert. Am Arbeitsplatz werden die Konflikte als Folge des Gesetzes zur Autonomie der Kirchen und der Rechte der Arbeitnehmer dargestellt. Auf schulischer Ebene, befasst sich die Studie mit der jüngsten Rechtsprechung zum Religionsunterricht, religiöser Praxis und den religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen. Schließlich wird eine Synthese der Verfassungsrechtsprechung zum Sonntag als eine institutionelle Garantie erstellt.

⁶² Der Einbürgerungstest ist seit dem 1. September 2008 Pflicht. Außer für Personen, die bezeugen können, dass sie in Deutschland erzogen wurden. §43 Abs. 3 Satz 2 des *Aufenthaltsgesetzes*, Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (*Aufenthaltsgesetz - AufenthG*). Mehr Informationen zum Thema Einbürgerung findet man unter www.integrationsbeauftragter.berlin.es

⁶³ Cfr, ELÓSEGUI, M., "La legislación vigente sobre la asignatura de educación política en las escuelas alemanas", *Revista de Estudios Políticos*, nr. 154, (2011), im Druck. Vergleiche, ELÓSEGUI, M., "La mente del legislador en los programas de la asignatura de educación política en las escuelas alemanas, en la LOE y en la legislación educativa de la CAPV", *Revista Vasca de Administración Pública*, Nr. 89, Januar - April, (2011), S. 265-310.

Der beste Weg ist die Erziehung in gemeinschaftliche Rechte, vereinbar mit der Religionsfreiheit im Rahmen des Gesetzes, aber ein rechtlicher Rahmen, der wiederum auch die Menschenrechte und den Artikel 18 des Internationalen Übereinkommens über bürgerliche und politische Rechte achtet.

6. DIE NEUTRALITÄTSGESETZE IN DEUTSCHLAND. IHRE GESETZLICHEN INKONSISTENZEN

Wir erwähnten zu Beginn die Rückschritte bei der Ausübung der Religionsfreiheit in Deutschland⁶⁴, als Folge der sogenannten „Neutralitätsgesetze“, obwohl in keinem dieser Gesetze die neue Regulierung so benannt wird. Kurz gesagt, die Gesetze konzentrieren sich auf den Grundsatz der staatlichen Neutralität an öffentlichen Schulen und / oder öffentlichen Verwaltung und verbieten dem Lehrer und / oder öffentlichen Angestellten den Gebrauch aller religiöser oder nicht-christlicher religiöser Symbole. Der Ursprung dieser Regelung geht auf eine Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts zurück, in welcher der Grundsatz der "Neutralität" des Staates diskutiert wird in Bezug auf eine Beschwerde zum Verbot des Tragens des islamischen Kopftuchs durch einen Lehrer ausgesprochen durch seine Bildungsverwaltung⁶⁵.

Bildungspläne der Bundesländer für allgemeinbildende Schulen (Die Pläne für alle Länder). Konkret der Rahmenplan für Berlin für alle Schulstufen. Zugänglich unter: <http://www.berlin.de/sen/bildung/schulorganisation/lehplaene> und <http://www.bildungserver.de/ziegn.html?seite=400>

Schulgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (seit Juli 2010 in Kraft). <http://www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften-und-Lehrpläne>

Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Länderumfrage des Sekretariats zur Erstellung eines nationalen Berichts im Rahmen des Aktionsplans der Vereinten Nationen für das Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, September 2008.

⁶⁴ Für eine umfangreiche Analyse siehe auch ROCA, M.J., "La jurisprudencia y doctrina alemana e italiana sobre simbología religiosa en la escuela y los principios de tolerancia y laicidad. Crítica y propuestas para el Derecho español", *Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado*, Dezember (2007), S. 257-291. ROCA, M.J., "La tolerancia entre los individuos como deber fundamental en el Derecho alemán: consideraciones aplicables al Derecho español", *Revista española de Derecho Constitucional*, Nr. 28, (2008), S. 23-113. Zusammengefasst in der Publikation: ROCA, M.J., *La tolerancia en el Derecho*, Colegio de Registradores de la Propiedad, Mercantiles y de Bienes Muebles de España, Madrid, 2009, 272 u.f..

⁶⁵ BverfG 108, 24. September 2003, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924-2bvr143602>.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht definiert zwei Konzepte des Säkularismus, während der positive Säkularismus die Neutralität des Staates als eine offene und integrative Neutralität gegenüber dem religiösen Phänomen versteht⁶⁶, versteht das zweite Konzept den Säkularismus als eine strikte Neutralität mit der Trennung des Staat vom religiösen Bereich. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind beide Konzepte mit der deutschen Verfassung konform, das Gericht gibt aber nicht an welches Konzept angewendet werden sollte.

Das Gericht betont, dass die staatliche Neutralität an öffentlichen Schulen eine offene inklusive Neutralität bedeuten kann, die alle Religionen erlaubt und die zunehmende Vielfalt der Religionen an den Schulen anerkennt. Das Gericht betont weiter, dass dies eine Möglichkeit darstellt gegenseitige Toleranz zu praktizieren und die Integration zu verbessern⁶⁷. Die Neutralität an öffentlichen Schulen kann aber auch als eine streng nicht-religiöse Neutralität interpretiert werden.

Wenn man die staatliche Neutralität nach der ersten Art und Weise als offenes Konzept versteht, könnte der Staat einen Lehrer, der religiöse Symbole in der Schule nutzt, dulden, ohne dass dies damit vergleichbar wäre, dass der Staat die Nutzung von religiösen Symbolen in der Schule, wie Kruzifixe in Klassenzimmern, anordnet. Das heißt, in anderen Worten, der Staat kann einzelnen Lehrer erlauben ihre Religion offen zu zeigen, ohne dass dem Staat die Religion seiner Lehrer zugesprochen wird. In diesem Fall und kompatibel mit dem gesagten, muss geprüft werden, ob andere Verfassungsrechte damit in Konflikt stehen, wie das Interesse der Eltern, die Rechte der Kinder auf Religionsfreiheit und die möglichen Auswirkungen der religiösen Darstellungen durch Lehrer innerhalb der Schüler, sowie für den Frieden in der Schule.

Ich danke Professor Robert Alexy, Universitätsprofessor für Rechtsphilosophie an der Universität Kiel (Christian-Albrechts-Universität), dass er meine Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gerichtet hat. Siehe die kürzlich veröffentlichte spanische Publikation, ALEXY, R., "La estructura de los derechos fundamentales", in Jan-R, Sieckmann (Hrsg.), *La teoría principialista de los derechos fundamentales*, Marcial Pons, Madrid, 2011, S. 119-134. Zum Recht auf positives staatliches Handeln für den Schutz der Grundrechte siehe S. 121.

⁶⁶ BVerfG 108, 282, 300.

⁶⁷ BVerfG 108, 282, 300.

Diese abstrakten und potentiellen Gefahren sind nicht ausreichen, um den Interessenkonflikt zu lösen. Wenn die Staaten diese potentiellen Gefahren beseitigen wollen, muss das Problem durch das Bildungsrecht behoben werden⁶⁸. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, dass die Länder unterschiedliche Regelungen erlassen und die Traditionen der Schulen berücksichtigen⁶⁹.

Nichtsdestotrotz muss die Regelung, sowohl in ihrer Begründung als auch in ihrer Anwendung alle Religionen und Gemeinschaften in der gleichen Weise behandeln, im Recht und in der Praxis, was man die "rechtliche Parität der Religion" nennt⁷⁰.

Das Gericht entschied in genannten Urteil aus dem Jahr 2003⁷¹, das in jedem Fall ein Verbot des Tragens von Kopftüchern durch Beamte in der Schule (Verbot religiöser Kleidung) nicht durch eine Anweisung der Verwaltung einer Schule entschieden werden kann, sondern sich auf eine gesetzliche Regelung nach allgemeinem Recht, erlassen vom Gesetzgeber des Landes durch die jeweiligen Parlamenten⁷², stützen muss.

Die legislative Reaktion war, dass acht deutschen Bundesländern ihre Gesetze änderten und bestimmte Verbote für die Kleidung von Beamten aufnahmen⁷³, während in den übrigen acht Ländern keine Einschränkungen beschlossen wurden.

⁶⁸ BVerfG 108, 282, 310 u.f.

⁶⁹ BVerfG 108, 282.

⁷⁰ JEAND'HEUR y KORIOTH, *Grundzüge* (7. Fußnote), nr. marginal 168. Dazu auch MUCKEL, S., op. cit., S. 9 und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur., u.a. BVerfGE 19, 1 (8); 19, 206 (216); 24, 236 (246). AXEL Frhr. de. CAMPENHAUSEN, in Mangoldt, Klein und Starck (Hrsg.), GG, vol. 3, 5. Ausgabe, München, 2005, art. 140, Nr. marginal 27.

⁷¹ BVerfG 108, 282.

⁷² Die Entscheidung war umstritten und Gegenstand zahlreicher Kommentare. BERTRAMS, Michael, "Lehrerin mit Kopftuch? Islamismus und Menschenbild des Grundgesetzes", *DVBL*, (2003), 1225, 1229.

⁷³ Baden-Württemberg (09.04.2004). Schulgesetz. Bayern (23.11.2004). Artikel 59 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Berlin (27.01.2005). Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin. Bremen (09.07.2005). §59b Schulgesetz. Hessen (18.10.2004). Niedersachsen (29.04.2004). Nordrhein-Westfalen (13.06.2006). §57 Schulgesetz. Saarland (23.06.2004). § 1 Schlornungsgesetz

Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Verbot in einer Entscheidung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt⁷⁴.

Die genannten Gesetze verbieten nicht explizit die Verwendung des Schleiers (zur Vermeidung nutzt die normative Konkretisierung eine aus technischer Sicht nicht genaue juristische Formulierung), aber die vorhergegangenen parlamentarischen Debatten und offiziellen Dokumente machen deutlich, dass die Gesetze auf das Verbot des Tragens eines Schleiers durch Lehrerinnen abzielen.

Der grundlegende Unterschied zwischen den Bundesländern, die Reformen durchgeführt haben, ist, dass sechs von ihnen nur die Kleidung bezüglich religiöser Symbole der Beamten in öffentlichen Schulen geregelt haben, während zwei Bundesländer dieses Verbot auf alle Angestellten des öffentlichen Dienstes in allen Verwaltungseinrichtungen ausgeweitet haben. Fünf von ihnen erlauben christliche Symbole und Symbole der westlichen Kultur, Berlin hat alle religiösen Symbole verboten, während Niedersachsen und Bremen das Verbot auf das äußere Erscheinungsbild beschränken, d.h. ein Verbot aller äußeren Symbole, die im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Werten stehen, obwohl in der parlamentarischen Debatte klar wurde, dass der eigentliche Zweck der Gesetze darauf ausgerichtet ist, das islamische Kopftuch zu verbieten⁷⁵. Diese Gesetze wurden im Volksmund als „Neutralitätsgesetze“ oder noch direkter als „Kopftuchgesetze“ bezeichnet, obwohl die gesetzliche Regelung, durch die diese Gesetzesreformen durchgeführt wurden, nicht diese Bezeichnung tragen⁷⁶.

⁷⁴ BVerwG 121, 140, 24. Juni 2004.
http://www.bverwg.de/enid/9d.html?search_displayContainer=4622

⁷⁵ Vergleiche, HUMAN RIGHTS WATCH, *Discrimination in the name of Neutrality. Headscarf Bans for teachers and Civil Servants in Germany, 2009*, Human Rights Watch, New York, S. 36. Im Internet einzusehen. Dieser Bericht enthält eine Untersuchung durchgeführt, unter anderem von Haleh Chahrokh, Forscherin in der Abteilung Europa und Zentralasien von Human Rights Watch. Vergleiche, die parlamentarische Debatte in Niedersachsen zum ersten Gesetzesentwurf der Bildungsreform, 23. Sitzung, 21. Januar 2004, Hannover, S. 2424-2426, www.landtag-niedersachsen.de/infothek/dokumente/dokumente_index.htm.

Parlamentarische Debatte, Landtag Bremen, 16. Legislaturperiode, 43. Sitzung, 23. Juni 2005, www.bremische-buergerschaft.de/colltext.php?look_for=buergerschaft=1&dn=P16L0043.DAT&lp=16&format=pdf&Snr=16/43

⁷⁶ Dies wird in den Bereichen durchgeführt, in denen die Länder Kompetenzen besitzen, siehe

Die Formulierung dieser Gesetze verstößt gegen die religiöse Freiheit der Beamten nach der These des offenen Säkularismus. Nach dieser These erfordert die Neutralität des Staates, dass die öffentlichen Schulen nicht die Identität der Beamten in ihrem äußeren Erscheinungsbild oder Kleidung, in entscheidenden Fragen im Zusammenhang mit ihrer Kultur, Lebensphilosophie oder der Religion beschränken darf⁷⁷.

Aber an dieser Diskriminierung werden noch andere hinzugefügt, abhängig von der Regelung in jedem Land. Auf der einen Seite, in einigen Ländern mit christlichen Traditionen, gelten Ausnahmen für christliche kulturelle Traditionen und „westliche“ Traditionen⁷⁸. Dies ist ein ungerechtfertigtes Privileg wenn es nach diesen Vorschriften parallel zu einem Verbot der anderen religiösen

HUFEN, Friedhelm, „Der Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers im Kopftuchstreit“, *NVWZ*, (2004), 575.

⁷⁷ Die deutsche Lehre ist geteilter Aufsicht darüber, ob diese Gesetze die Neutralität des Staates umgangen haben oder nicht. Die Kontroverse bezog sich davor auf das Urteil von 2003, auch damals vertraten einige Gerichte und Juristen die Auffassung, dass die Verwendung des Kopftuchs aus religiösen Gründen von einem Beamten unvereinbar mit der Neutralität des Staates sei. EGMR, *NJW*, (2001), 2871 (2873); VG Stuttgart, *NVWZ*, (2000), 959 u.f.; VGH BW, *NJW*, (2001), 2899 (2902 u.f.); KÄSTNER, Karl- Hermann, „Religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatlicher Schulen“, in: Kästner/Nörr/Schlaich (Hrsg.), *Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen, 1999, S. 359 (369); GOERLICH, Helmut, *Distanz und Neutralität im Lehrberuf - zum Kopftuch und anderen religiösen Symbolen*, *NJW* 1999, 2929 (2930 u.f.); MAGER, Ute, in: de Münch/Kunig (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, vol. 1, 5. Auflage, München, 2000, Art. 4, nr. marginal 65 (wenn es Minderjährige betrifft). Vertraten die Auffassung, dass die Verwendung nicht gegen die Neutralität, die man von Staatsbeamten erwartet, verstößt., VG Lüneburg, *NJW* 2001, 767 (768 u.f.); BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, „Kopftuchstreit auf dem richtigen Weg?“, in: *NJW* 2001, 723 (725 u.f.); LANGENFELD, Christine., „Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung“, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht - Völker- und Verfassungsrechtliche Perspektiven*, Berlin, 2001, S. 311 (339 u.f., 349 u.f., spez.. 353 u.f.); dies., „Darf eine muslimische Lehrerin in der Schule ein Kopftuch tragen? Kommentar zum Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgarts, 24.03.2000“, in: *RdJB* 2000, 303 (310 u.a.); ZUCK, Rüdiger, „Nur ein Kopftuch? Die Schavan-Ludin-Debatte“, *NJW*, (1999), 2948 (2949). HALFMANN, Ralf, „Der Streit um die „Lehrerin mit Kopftuch“ – Die Religionsfreiheit von Beamten im Konflikt mit dem religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebot des Staates“, *NVwZ*, (2000), 862 u.f..

⁷⁸ Siehe BADER, Johann, „Gleichbehandlung von Kopftuch und Nonnenhabit?“, *NVwZ*, (2006), 1. 333 u.f.. BAER, Susanne und WRASE, Michael, „Staatliche Neutralität und Toleranz in der <<christlich- abendländischen Wertewelt>>“, *DÖV*, (2005), 243 u.f. HOFMANN, Hans, „Religiöse Symbole in Schule und Öffentlichkeit – Stand der Entwicklung der Landesgesetzgebung und Rechtsprechung nach der Richtungsentscheidung des BVerfG von 2003“, *NVwZ*, (2009), 74 u.f.. MAHLMANN, Matthias, „Religious Tolerance, Pluralist Society and the Neutrality of the State: The Federal Constitutional Court’s Decision in the Headscarf Case“, *German Law Journal*, (2003), 1099 u.f.

Ausdrücke angewendet wird⁷⁹. Das Bundesverfassungsgericht, räumt in den genannten Urteilen ein, dass ein generelles Verbot im Einklang mit der Verfassung stehen würde, wenn es in einem schulischen Umfeld erforderlich ist, sich für eine strikte Trennung zwischen Staat und Religion zu entscheiden. Aber das Prinzip der Parität verbietet eine Diskriminierung (Verbot der Differenzierung nach Art. 3.1 GG). Auch im Bereich der Differenzierung kann eine Präferenz für die beiden großen Kirchen wegen ihrer traditionellen kulturellen Bedeutung gerechtfertigt werden. In einer Analyse des Wortlauts dieser Gesetze wird die missverständliche Formulierung deutlich⁸⁰.

Das Gesetz aus Baden-Württemberg verbietet Lehrern an öffentlichen Schulen (einschließlich Kindergärten) den Ausdruck politischer, religiöser oder ähnlicher Anschauungen an der Schule⁸¹, welche die Neutralität des Landes gegenüber den Schülern oder Eltern beeinträchtigen oder den politischen, religiösen und weltanschaulichen Frieden in der Schule gefährden könnte. In Übereinstimmung mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind christliche und westliche Symbole und kulturelle Werte und Traditionen erlaubt. Die Verpflichtung zur Neutralität wird nicht auf den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit Artikel 18.1 der Verfassung des Landes angewendet. Ausnahmenregeln gelten auch für Referendare (Art. 4)⁸².

Im Freistaat Bayern sind auch christliche Symbole erlaubt und Symbole anderer Religionen verboten. Lehrer müssen sich zu den verfassungsrechtlichen Werten verpflichten. Es dürfen keine Symbole und Kleidungsstücke getragen

⁷⁹ In der Linie von MUCKEL, S., op. cit., S. 9: das Prinzip der Parität "bezeichnet die rechtliche Gleichstellung und Gleichbehandlung der Bürger (Bürger-Parität) und aller religiöser Gemeinschaften (Staat-Kirche-Parität), unabhängig von ihrer religiösen oder ideologischen Konfession".

⁸⁰ Wir bieten hier keine wörtliche Übersetzung, sondern geben die gleiche Formulierung wider. Die vollständigen Texte sind unter folgender Adresse einzusehen: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nn_1875028/Subsites/DI

⁸¹ Wir zogen es vor das deutsche Wort Weltanschauung als Weltanschauung oder Lebensanschauung zu übersetzen, und nicht als eine Ideologie, obwohl letztere in den Wörterbüchern und der juristischen Literatur verwendet wird. Es gibt im Spanischen kein Wort, dass die Bedeutung des deutschen Begriffs überträgt. In der philosophischen Literatur wird üblicherweise der Begriff in seiner ursprünglichen Sprache beibehalten.

⁸² Der Zweifel auf dieser diskriminierenden Weise die Neutralität zu verstehen, ist aus dem Titel dieses Artikels ersichtlich, TRAUlsen, Christian, "Distanzierende Neutralität an Baden-Württembergs Schulen?", *RdJB*, (2006), 116 und 121.

werden, die eine Religion oder eine Weltanschauung zum Ausdruck bringen, es sei denn, diese stehen nicht im Widerspruch zu den verfassungsmäßigen Werte und dem Ziel der Verfassung im Kontext der westlich-christlichen und kulturellen Werte .

Das Land Berlin hat seine Reform durch eine Änderung der eigenen Verfassung durchgeführt. Dies bedeutet eine tiefgreifendere Reform als in anderen Bundesländern, die sich auf eine Änderung der Schulgesetze beschränkt haben. Der Gesetzgeber hat beschlossen, das Tragen aller religiösen Symbole durch Lehrer als auch durch Angestellte im öffentlichen Dienst zu verbieten⁸³.

Die Präambel der Verfassung des Landes⁸⁴ legt die Grundlage für die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit aller Angestellten, weiterhin darf kein Angestellter aufgrund seiner Überzeugungen und Anschauungen diskriminiert werden. Gleichzeitig wird daran erinnert, dass das Land Berlin nach den Prinzipien der religiösen oder weltanschaulichen Neutralität handelt. Aus diesem Grund dürfen die Angestellten des Landes Berlin nicht ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen in Bereichen, in denen die Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise unter dem Einfluss des Staates stehen, Ausdruck zu verleihen.

Beamte im juristischen Dienst, der Justiz oder der Polizei dürfen während ihres Dienstes keine Symbole einer Religion oder einer Weltanschauung tragen, die ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung deutlich macht, sie dürfen auch keine religiöse Kleidung oder Kleidung, welche eine bestimmte Aufmerksamkeit hervorruft oder den Ausdruck einer bestimmten Weltsicht impliziert, tragen. Diese Bestimmungen gelten nur für hohe Beamte des öffentlichen Dienstes.

Nach dem Bildungsgesetz dürfen Beamte und andere Angestellte mit pädagogischen Aufgaben an den öffentlichen Schulen während der Ausübung ihrer Tätigkeit kein religiöses Symbol oder anderes Symbol, dass eine

⁸³ Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, vom 27. Januar 2005.

⁸⁴ Artikel I (Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin).

bestimmte Weltanschauung zum Ausdruck bringt, sowie keine sichtbare religiöse Kleidung oder Kleidung, die eine gewisse Weltanschauung zum Ausdruck bringt, tragen. Dies gilt nicht für den Fachbereich Religion und Weltanschauungen (Ethik).

An besonderen Schulen mit spezifischen pädagogischen Zwecken kann es Ausnahmen geben, sofern dies nicht die religiöse Neutralität oder Neutralität gegenüber den Weltanschauungen der öffentlichen Schule in Bezug auf die Schüler in Frage stellen, gefährden oder stören. Für Referendare oder Beamte in der Ausbildung können Ausnahmen vereinbart werden. Die Wahl auf der Basis des Beamtenrechts muss mit dem Verwaltungsrat vereinbart werden, dieser informiert über die Entscheidung die anderen zuständigen Personen. Die andere gesetzliche Regelung, die im Land Berlin reformiert wurde, ist das Kindertagesbetreuungsgesetzes. Nach seiner neuen Version, ist das Personal der Kindertagesstätten gesetzlich verpflichtet, die religiöse Neutralität und die Neutralität gegenüber den Weltanschauungen zu achten. Daher dürfen sie keine religiösen Symbole oder Symbole, die eine bestimmte Weltsicht, welche die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung implizieren, sowie auch keine Kleidung einer bestimmten Religion oder einer Weltanschauung tragen. Dies ist der Fall, wenn die Betreuer negativen Einfluss auf die Glaubensfreiheit der Kinder ausüben könnten. Zunächst muss über die Verhältnismäßigkeit zwischen den Rechten der zu Erziehenden und den Rechten der Mitarbeiter debattiert werden. Die Rechte der Betreuer müssen dabei im Rahmen der Verhandlungen bleiben und auch mit diesem übereinstimmen. Sie müsse ebenso innerhalb des Rahmens der Organisation beleiben.

Die Gesetzgebung im Land Bremen bezieht sich, anders als in Berlin, nicht explizit religiöse Symbole, sondern nur die äußere Erscheinung und dies nur für Lehrer und wird nicht auf alle Beamten ausgedehnt. Dadurch legt man einen Grundstein, dass die öffentlichen Schulen dem Grundgrundsatz der Neutralität unterliegen. Weiterhin wird hinzugefügt, dass dieser Grundsatz das Verhalten von Lehrern bestimmen soll. Die Lehrer und Angestellten sollen die Schüler in ihren religiösen Gefühlen und Anschauungen sowie das Recht der Eltern, ihre Kinder in ihrem Glauben oder Weltanschauung zu erziehen respektieren. Diese

Verpflichtung erstreckt sich auch auf dem Ausdruck der Konfession der Lehrer. Darüber hinaus sollte das äußere Erscheinungsbild von Lehrern und Angestellten in der Schule nicht die Entwicklung der Religion und Weltanschauungen der Schüler behindern oder Spannungen, die den Frieden und die Neutralität der Schule gefährden und die Religion oder Weltanschauungen verletzen, hervorrufen.

Das Land Hessen erklärt sich in seiner Verfassung als Land mit christlichen Traditionen. Dieses Land hat Beschränkungen für Beamte und Lehrer verabschiedet, die sich aber nur auf nicht-christliche Symbole beschränken.

Die Reform des Beamtengesetzes⁸⁵ besagt, dass sich Beamte im Dienst neutral gegenüber der Politik, der Religion oder Weltanschauungen verhalten müssen. Sie dürfen keine Kleidung, Symbole oder andere Zeichen tragen, die objektiv gesehen den Frieden oder die politische religiöse Neutralität, oder die Neutralität gegenüber anderen Weltanschauungen gefährden. Im Gegensatz dazu, ist es erlaubt Symbole zu tragen, die mit der christlichen Tradition und der westlichen Kultur im Einklang stehen. In Verbindung mit den Lehrtätigen wurde ein Artikel im Bildungsgesetz wie folgt reformiert⁸⁶: Der Lehrer muss in der Schule und während des Unterrichts die politische und religiöse Neutralität und die Neutralität gegenüber anderen Weltansichten respektieren. Er darf im Besonderen keine Kleidung, Symbole oder andere Zeichen tragen, die auf einer Art und Weise die Neutralität verletzen oder den politischen, religiösen oder ideologischen Frieden gefährden. Nach Entscheidung des Parlaments, gemäß Artikel 1 und 2, sieht sich das Land Hessen in der Tradition des westlichen christlichen Humanismus. Innerhalb des rechtlichen Rahmens des 1. und 2. Artikels der Landesverfassung können Lehrer Kleidung und Symbole oder andere Merkmale tragen, insoweit diese nicht gegen andere öffentliche Interessen verstoßen.

Im Land Niedersachsen wurde die Reform durch eine Änderung des Bildungsgesetzes durchgeführt⁸⁷. Im Gesetz wird nicht der Begriff "religiöse Symbole" verwendet sondern der Begriff: "äußere Erscheinung". Im Artikel 3

⁸⁵ Beamtengesetz des Landes Hessen (§68).

⁸⁶ Bildungsgesetz des Landes Hessen (§86).

⁸⁷ Schulgesetz Niedersachsen (§51).

wird festgelegt, dass das äußere Erscheinungsbild der Beamten in der Schule, auch im Fall das ein Lehrer aus Gründen der Religion oder Weltanschauung gewählt wurde, zu keiner Zeit Zweifel an der Fähigkeit der Lehrer den Lehrauftrag zu erfüllen, hervorrufen darf. Dies gilt nicht für Lehrer des Religionsunterrichts. Dies gilt auch für Referendare, wenn unter ihrer Verantwortung der Unterricht durchgeführt wird. In einigen Fällen kann es Ausnahmen geben (Artikel 4).

Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich auch in seiner Verfassung als christliches Land. Die Reform des Bildungsgesetzes⁸⁸ integriert sich systematisch in diese höhere Gesetzesnorm des Landes. Die Lehrer dürfen in der Schule keinen äußeren Ausdruck bezüglich ihrer politischen und religiösen Weltanschauung oder dergleichen zeigen, die nicht angemessen sind und die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern gefährden oder stören, oder den politischen und religiösen Frieden in der Schule stören könnten. Es wäre vor allem ein inakzeptables Verhalten, wenn die Schüler oder Eltern den Eindruck bekommen könnten, dass ein Lehrer oder eine Lehrerin gegen die Menschenwürde, die Gleichheit gemäß Artikel 3 der Verfassung, das Freiheitsrecht oder die wesentlichen Grundlagen der freiheitlichen Demokratie verstößt. Artikel 7 der Ausbildungsverordnung und Artikel 12 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie dazugehörige christliche Interpretation und die westliche Bildung und kulturelle Werte und die Traditionen stehen nicht im Widerspruch zur Verhaltensnorm des 1. Artikels. Das Mandat der Neutralität des 1. Artikels gilt nicht für den Religionsunterricht oder für konfessionelle Schulen oder Schulen mit einer bestimmten Weltanschauung⁸⁹.

Dieses Gesetz wird in dem Fall angewendet, wenn die Haltung eines Lehrers im Voraus Zeichen einer persönlichen Haltung darstellt, aus der man eine Gefahr für die Bestimmungen von Artikel 4 während des Dienstes erkennen kann.

Das gleiche gilt für den Umzug eines Lehrers aus einem anderen Land in eine Bildungseinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalens. Für Lehrer auf der

⁸⁸ Schulgesetz Nordrhein Westfalen (§57).

⁸⁹ Schulgesetz Nordrhein Westfalen (§57).

Warteliste können Ausnahmen gestattet werden, wenn sie ihren Antrag vor der Verabschiedung dieser Verordnung gestellt haben, soweit die Ausübung ihrer Rechte gesetzlich vertretbar ist und soweit dies nicht gegen das öffentliche Interesse der Neutralität des Staats und des Friedens in der Schule gerichtet ist.

Das Land Sachsen hat die Reform durch das Schulgesetz durchgeführt⁹⁰. Die Schule lehrt und erzieht Schüler unter gebührender Rücksichtnahme auf Andersdenkende, auf der Basis einer christlichen Erziehung und christlicher Werte. Das Bildungsgesetz verlangt folgendes: die äußeren Erscheinungsformen politischer, religiöser oder ähnlicher Weltanschauungen dürfen die Neutralität des Landes gegenüber Schülern oder ihren Eltern sowie den Frieden in der Schule, in der Politik, der Religion oder Weltanschauung nicht stören oder gefährden.

7. DIE FOLGEN DER DEUTSCHEN NEUTRALITÄTSGESETZE IN DER BEKLEIDUNG VON LEHRERN UND / ODER BEAMTEN

Laut dem Bericht von Human Rights, waren muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen die einzigen Menschen, die von diesen Beschränkungen betroffen sind⁹¹. Dieser Bericht analysiert die Konsequenzen, die diese Gesetzen haben vom Standpunkt der Menschenrechte muslimischer Frauen im Berufsleben, die seit vielen Jahren im Bildungsbereich und im öffentlichen Dienst in Deutschland arbeiten⁹². Viele von ihnen wurden gezwungen, ihre Arbeitsplätze zu verlassen, obwohl sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Andere haben sich entschieden Deutschland zu verlassen, obwohl sie in diesem Land geboren wurden oder dort seit ihrer Kindheit leben.

⁹⁰ Schulgesetz Land Sachsen (§1), 23.06.2004.

⁹¹ Vergleiche, HUMAN RIGHTS WATCH, *Discrimination in the name of Neutrality. Headscarf Bans for teachers and Civil Servants in Germany, 2009*, Human Rights Watch, New York, :S. 67 u.f.. También siehe RÖPER, E., "Frau mit Kopftuch ungeeignet als Lehrerin und Beamte", *VB/BW*, (2005), S. 81 u.f..

⁹² CRAIG, Roland, *Systemic Discrimination in Employment and the Promotion of Ethnic Equality*, Leiden, 2007.

In den acht Ländern, deren Gesetze oben beschrieben wurden, hat man die Frauen, Lehrerinnen oder Beamtinnen, die einen Schleier trugen, gezwungen diesen abzulegen⁹³. In Fällen, in denen sie sich weigerten, hat man Disziplinarmaßnahmen beschlossen⁹⁴. Wenn sie vor Gericht verlieren, können sie von ihrer Lehrtätigkeit suspendiert werden und ihren Status als Beamte einbüßen⁹⁵.

Human Rights hat wiederholt Regierungen kritisiert, die Frauen zwingen religiöse Kleidung zu tragen, z.B. in Afghanistan, Saudi-Arabien oder Iran. Im Gegensatz dazu, steht das deutsche Recht welches die Verwendung von religiöser Kleidung verbietet, ebenfalls im Widerspruch zur Selbstbestimmung der Frau, dem Recht auf religiöse Freiheit und dem Recht sich frei zu dem Glauben bekennen zu dürfen.

In dem Fall des Landes Berlin steht die Regelung zur Neutralität im Gegensatz zu anderen Gesetzen wie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verbietet. Eines der wichtigsten Ziele dieses Gesetzes ist der Schutz vor Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Gesetze zum Verbot des Gebrauchs des Schleiers, die mit einer neutralen Sprache formuliert sind, erzeugen eine indirekte Diskriminierung der Lehrerinnen, die sich zur muslimischen Religion bekennen oder dieses Zeichen als Teil ihrer kulturellen Identität annehmen.⁹⁶

⁹³ BERGHAHN, Sabine, "Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin", in BERGHAHN, Sabine und ROSTOCK, Petra, *Der Stoff, aus dem Konflikte sind*, Bielefeld, 2009, S. 33 u.f..

⁹⁴ KINZINGER-BÜCHEL, Christine, *Der Kopftuchstreit in der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung*, Bonn, 2009.

⁹⁵ BAUER, Jobst-Hubertus, PREIS, Ulrich/SCHUNDER, Achim, "" <<Errata>> des Gesetzgebers – Erste Korrektur des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes", *NZA*, (2006), 1.261 u.f..

⁹⁶ FRINGS, Dorothee, "Diskriminierung durch Behörden und im Bereich des öffentlichen Rechts", in Theresia Degener, Susanne Dern, Heike Dieball, Dorothee Frings, Dagmar Oberlies, Julia Zinsmeister, *Antidiskriminierungsrecht. Handbuch für Lehre und Beratungspraxis*, Frankfurt/M., 2008, S. 324. Für Frings sind die Gesetze dieser Länder nicht mit dem *Gleichbehandlungsgesetz* (AGG) des Bundes vereinbar und entgegen der europäischen Richtlinien (Vergleiche S. 1).

Obwohl das Verbot für alle Beamte und Lehrer gilt, in der Praxis haben sie einen direkt Einfluss auf diese Gruppe von Bürgerinnen. Aus der Sicht der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ergibt sich ein negativer Effekt, da sie diese Frauen in den privaten Raum verbannen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit verhindern, was einen Rückschritt in der Gleichstellung von Frauen und Männern und ihre soziale Integration bedeutet⁹⁷.

Hinzu kommt die Tatsache, dass diese Frauen keine Ausländer sind, sondern die deutsche Staatsbürgerschaft aufgenommen haben, weil sie sonst nicht Angestellte des öffentlichen Dienstes hätten werden können. Diese Personen der „zweiten Generation“ wurden in Deutschland ausgebildet und sind ein Beispiel für diejenigen, die sich in die deutsche Gesellschaft integriert haben. Diese Gesetze stellen einen Rückschritt in den bisherigen Leistungen des deutschen Bildungssystems dar, dessen Erfolg es war, dass diese Frauen sich ausgebildet haben und sogar als Beamtinnen arbeiten konnten.

Sie sind keine neuen Einwanderer. Ihre Sichtbarkeit ist darauf zurückzuführen, dass sie nun nach einem Bildungsprozess als deutsche Staatsbürger in gute Positionen gelangt sind, im Gegensatz zu ihren Müttern, die als Reinigungskräfte an der gleichen Schulen arbeiteten, an der sie jetzt als Beamte beschäftigt sind.

Türkische Frauen haben während 40 Jahre Tätigkeiten im Reinigungsdienst oder als ungelernte Kraft (mit Schleier) durchgeführt und Arbeiten erledigt, die die deutschen Frauen nicht wollten. Jetzt nachdem sie ihren Erwerbsstatus und wirtschaftliche Unabhängigkeit verbessern konnten, werden sie diskriminiert⁹⁸.

Ein weiterer Widerspruch ist die Kritik an der türkischen Bevölkerung (oder an den palästinensischen Flüchtlinge, Libanesen, Afghanen), dass sie die

⁹⁷ LOENEN, Titia, “The headscarf debate: ASroaching the intersection of sex, religion and race under the European Convention on Human Rights and EC equality law”, in Dagmar Schiek, und Victoria Chege, *European Union Non-Discrimination Law – Comparative Perspectives on Multidimensional Equality Law*, Abingdon, 2009, S. 313 u.f..

⁹⁸ SACKSOFSKY, Ute, “Religion and equality in Germany: The headscarf debate from a constitutional perspective”, in Dagmar Schiek und Victoria Chege, *European Union Non-Discrimination Law – Comparative Perspectives on Multidimensional Equality Law*, Abingdon, 2009, S. 353 u.f..

Sozialleistungen des deutschen Sozialsystem missbrauchen oder dass sie von dem System mehr profitieren als die deutsche Bevölkerung, zum Beispiel durch das Kindergeld⁹⁹, welches bis jetzt allen Bürgerinnen und Bürgern zustand¹⁰⁰, da die erste Generation der türkischen Bevölkerung mehr Kinder als der Durchschnitt hatten oder weil, vor allem die Frauen, weniger erwerbstätig waren. Nun, da die zweite Generation von Frauen in den öffentlichen Dienst tritt werden gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen, die sie diskriminieren und aus dem öffentlichen Dienst drängen.

Schließlich ist das Argument der Gesetze trügerisch, weil es davon ausgeht, dass die bloße Tatsache der Verwendung eines Kopftuchs gegen die Neutralität des Staates verstößt. Aber was wirklich beurteilt werden sollte, sind die spezifischen Verhaltensweisen, wenn sie die Neutralität des Staates verletzen. Wie Chahrokh schlussfolgert und damit mit den Theorien von Taylor und Maclure übereinstimmt, "sollten Menschen auf der Grundlage ihres Verhaltens beurteilt werden, nicht den Ansichten nach, die man ihnen aufgrund der von ihnen genutzten religiösen Symbole zuspricht"¹⁰¹.

8. FAZIT. KÜNFTIGE ANWENDUNG DES KONZEPTS DES OFFENEN SÄKULARISMUS IM RECHT ZUR RELIGIONSFREIHEIT IN EUROPA

Zusammenfassend, der Vorschlag Taylors und Maclures richtet sich darauf, das Recht auf Religionsfreiheit in säkularen Staaten als ein positives Freiheitsrecht zu verstehen und dies sowohl für die Mehrheitsreligion als auch für die anderen Glaubensrichtungen. Die Basis für diese Behauptung ist in der kulturellen philosophischen und religiösen anthropologischen Interpretation der Person als

⁹⁹ Der Kindergeldbetrag bezeichnet die Höhe des Kindergeldes pro Kind. Seit Januar 2010 liegt der Kindergeldbetrag für das erste und zweite Kind bei monatlich 184,00. Für das dritte Kind beläuft sich der Kindergeldbetrag auf 190,00 und ab dem vierten Kind erhalten Kindergeldberechtigte 215,00 pro Monat.

¹⁰⁰ Nach der Gesetzesreform aus dem Jahr 2010, erhalten Bürger mit einem Jahreseinkommen von 250.000 € diese staatliche Beihilfen nicht mehr.

¹⁰¹ HUMAN RIGHTS WATCH, "Alemania prohibición del uso del velo viola los derechos", 29. Februar 2009, S. 2, www.hrw.org/de/news/2009/02/26/alemania-prohibicion-del-velo. Zu den Mangel an Verständnis für die Vielfalt, siehe MAHRENHOLZ, Ernst Gottfried, "Ein Kopftuch, aber ach, kein Kopftuch nur, wie faß ich Dich, unendliche Kultur" in Michael Brenner, Peter M., Hubert und Markus Möstl, *Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen, 2004, S. 749 u.f..

etwas wesentliches für ihre eigene Existenz verwurzelt, so dass die Handlungen des Einzelnen als Bürger im öffentlichen Raum an seine eigenen kulturellen, philosophischen und religiösen Identitätszeichen gebunden sind. Die Autoren sind gegen eine abstrakte Konzeption von Staatsbürgerschaft und gegen eine Konzeption als eine feste Beziehung zwischen dem Individuum und Staat, die andere Beziehungen, welche die Individuen kennzeichnen, auf einen Nebenplatz verweisen, wie die religiösen Verbindungen oder die Beziehungen zu einer kulturellen Gruppe oder ihre persönliche Art und Weise ihrer Religiosität oder Spiritualität oder Philosophie des Lebens zum Ausdruck zu bringen.

Eine Auswirkung dieser Vision bedeutet in der Praxis, dass der Staat durch das Recht die Ausübung der Religionsfreiheit oder die Freiheit keiner Religion anzugehören für alle Bürger schützt, sowohl für die Mehrheitsreligionen als auch für die verschiedenen Lebensphilosophien und dies auch in ihrer Rolle als handelnde Bürger im öffentlichen Raum.

In welchem Sinne kann die Theorie des offenen Säkularismus einen innovative Beitrag für zukünftige Anwendungen in Europa und anderen Ländern in Verbindung mit der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit erbringen?.

Auf der einen Seite, haben viele europäische Länder Modelle zur Trennung von Kirche und Staat eingeführt, damit der Staat nicht mit einer dominanten Religion identifiziert werden kann. In Europa hat eine Tendenz zu einer nicht-religiösen Haltung entwickelt. Einige der europäischen Rechtsordnungen zum Schutz der Religionsfreiheit (die Modelle zur Trennung von Kirche und Staat, aber mit unterschiedlichen Kooperationsformen zwischen Staat und Religion) spiegeln zum Teil die Idee des offenen Säkularismus wider, könnten sich aber weiter öffnen und die Pluralität der Religionen und religiösen Ausdrucksformen der Spiritualität anerkennen.

Seit dem Anstieg der verschiedenen Religionen in den letzten fünfzig Jahren (aufgrund der Prozesse der industriellen Expansion in den 60er Jahren und des Zustroms ausländischer Arbeitskräfte sowie der Entkolonialisierung) wurde die religiöse Freiheit unter Begünstigung der christlichen Konfessionen reguliert

und der Gesetzgeber hat die Realität, dass sich auf dem Staatsgebiet Bürger mit nicht-christlichen Religionen angesiedelt haben, nicht anerkannt und versucht diese unsichtbar zu machen. In Deutschland haben zum Beispiel protestantische und katholische Kirchen sowie christliche Minderheitsreligionen wie die Zeugen Jehovas und jüdische Organisationen den Status von gemeinnützigen Körperschaften erhalten¹⁰², diesen Status hat aber keine Vereinigung von Muslimen erreicht, abgesehen von der Tatsache, dass in diesem Land 3.5 Million Muslime leben, von denen eine Million die deutsche Staatsbürgerschaft hat. Es gibt aber auch positive Entwicklungen, zum Beispiel wird versucht einen islamischen Religionsunterricht in Schulen zu organisieren, bisher allerdings ohne Erfolg, weil es keine organisierte islamische Religionsgemeinschaft gibt, welche die Lehre strukturieren könnte¹⁰³.

Wenn man davon ausgehen würde, dass das Modell der offenen Säkularismus eher der menschlichen Natur, der Würde und des Rechts auf religiöse Freiheit entspricht, würde dies folgende Konsequenzen haben:

Die erste positive Konsequenz wäre, dass der Staat eine Dialoghaltung annimmt und die Einbeziehung der Religionsgemeinschaften und ihrer Beiträge in die politische Diskussion zulässt, vorausgesetzt, dass diese Beiträge auf einer rationalen und ethischen Art und Weise vorgetragen werden. Dies würde den philosophischen Charakter der religiösen Argumente aufzeigen und sie als Partner im politischen Diskurs einbinden.

Die zweite Konsequenz, in Bezug auf die individuelle Ausübung der Religionsfreiheit ist, dass die Nutzer von sozialen Leistungen eine angebrachte Einbindung beantragen könnten, die kompatibel mit der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Zeitpläne, Ausübung ihrer Gebete, Feiertage etc. ist.

¹⁰² Vergleiche, HUMAN RIGHTS WATCH, *Discrimination in the name of Neutrality. Headscarf Bans for teachers and Civil Servants in Germany, 2009*, Human Rights Watch, New York, S. 6. Siehe ENNUSCHAT, Jörg, "Evangelische Christen anderer Sprache oder Herkunft und Evangelische Kirche in Deutschland – Bausteine zur Koexistenz, Kooperation und Integration", *ZevKR* 52 (2007), S. 162 u.f..

¹⁰³ MUCKSEL, S., op. cit., S. 17.

Heute haben sich in den westlichen Gesellschaften (auch in Quebec) zwei Haltungen innerhalb der Bevölkerung verschärft, die dem Recht der Religionsfreiheit nach der Idee des offenen Säkularismus wie sie von diesen beiden Autoren konzipiert wurde, zuwiderlaufen. Diese Reaktionen wurden vor allem im Zusammenhang mit den Terroranschlägen des 11. September 2001 und den Anschlägen in Spanien am 11. März 2004, andere in England usw. verursacht, in Wahrheit öffnen diese Ereignisse Wunden von bereits vorhandenen Konflikten zwischen den Bürgerinnen und Bürger zum Thema des religiösen Phänomens und der gesetzlichen Regulierung in Europa oder Kanada.

Eine der Einstellungen entspricht der Meinung, dass die *Säkularisierung* wie sie in vielen westlichen Ländern stattgefunden hat, nicht ausreichend war und dass die Religion aus dem Leben des Einzelnen beseitigt werden sollte. Diese Thesen sind geprägt von anthropologisch materialistischen Philosophien, in der Version enzyklopädischer Autoren, in marxistischen Argumenten oder des atheistischen Existentialismus nach Sartre, Nietzsche, etc. Einige von ihnen schlagen als Zwischenschritt eine Privatisierung der Religion vor, auf der Basis einer Auslegung des strikten Laizismus, welcher die Abwesenheit der Religion im öffentlichen Raum durchzusetzen versucht. Ein Beispiel dafür ist der offene Brief des Säkularismus der laizistischen Plattform von Quebec, dieser sollte durch den Staat als Rechtsnorm verabschiedet werden¹⁰⁴. Sie sind gegen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, gegen Schulfächer in denen Religionsgeschichte unterrichtet wird, gegen religiöse Feiern, gegen die Bezugnahme auf Gott in öffentlichen Dokumenten (zum Beispiel die kanadische, amerikanische und deutsche Verfassung zitieren Gott als Fundament der politischen Ordnung¹⁰⁵), und gegen jede finanzielle Unterstützung des Staats für religiöse Einrichtungen.

Die andere Reaktion, die auch entgegen dem Vorschlag dieser Autoren ist, fordert, dass der Staat, im Fall des Auftretens von Bürgern mit nichtchristlichen

¹⁰⁴AUDET, Éline, CARRIER, Micheline und GUILBAULT, Diane, *Por une charte de la laïcité au Québec. Non aux signes religieux dans les services publics.* <http://sisyphe.org/spip.php?article3310>

¹⁰⁵ENNUSCHAT, J., “<<Gott>> und Grundgestez. Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu. Religion und Religionsgemeinschaften”, *NJW*, (1998), S. 953-955.

Religionen, insbesondere den Islam, seine frühere konfessionelle Identität wieder annehmen sollte, weil auch auf der staatlichen Ebene die westliche Identität mit der christlichen Religion identifiziert wird. Vertreter dieser Meinung verteidigen somit die Religionsfreiheit in der Öffentlichkeit, mit Privilegien für die Mehrheitsreligion, das Christentum, ohne eine Gleichbehandlung von Bürgern mit anderen Glaubensrichtungen zu garantieren, sondern es sollte versucht werden, dass diese in die christlichen Religion und der westlichen Kultur assimiliert werden¹⁰⁶.

Die Frage der religiösen Symbole, die hier diskutiert wurde, reflektiert diese Haltungen und die Launen der Gesetzgeber, Gerichte und die Meinungen der Bürger, eingebunden in rational inkohärente Ansätze.

Der dritte Vorschlag, der aus dieser Philosophie hergeleitet werden könnte, ist, dass die Neutralität des Staats in Europa (einschließlich Deutschland) in dem Sinne verstanden werden sollte, dass der Staat die Ausübung der Religionsfreiheit in ihrem positiven Sinn, unter Berücksichtigung der Ausübung der positive Freiheit seiner Bürger, schützen sollte¹⁰⁷. Das rechtfertigt den Schutz der Mehrheitsreligion, aber ermöglicht auch parallel die Einbindung, so weit wie möglich, von Minderheitsreligionen und anderen spiritualen Strömungen.

Dieser Ansatz würde zum Beispiel die Sichtbarkeit der Mehrheitsreligion mit der Sichtbarkeit der religiösen Minderheit in Angelegenheiten, die sich nicht überlappen, ermöglichen. Das heißt, die Achtung der Minderheitsreligion erreicht man nicht, in dem man die Mehrheitsreligion nicht sichtbar macht, nach dem Missverständnis, dass die Achtung ein Verschleiern der Mehrheitsreligion

¹⁰⁶ Diese Haltung ist nicht mit der Auslegung des deutschen Verfassungsrechts gleichzusetzen, nachdem die Parität keine Pflicht zur Nivellierung impliziert, d.h. es gibt keine rechtliche Verpflichtung, alle Religionen gleich zu behandeln, wenn es dafür sachliche Gründe gibt, die dies rechtfertigen. Für einige Vorschläge in Bezug auf mehr Flexibilität der öffentlichen Institutionen, siehe ROCA, M.J., op. cit., S. 35-37.

¹⁰⁷ LASKOWSKI, Silke, "Der Streit um das Kopftuch geht weiter", *KJ*, (2003), 420 u.f.. LINDNER, Josef Franz, "Konfrontationsschutz als negative Komponente der Freiheitsrechte, Eine neue grundrechtsdogmatische Argumentationsfigur", *NVwZ*, (2002), 37 u.f..

erfordert, sondern im Gegenteil im Zusammenleben und in der Sichtbarkeit der beiden, dies schließt auch die Beamten des öffentlichen Dienstes mit ein.

Platz für andere zu machen, bedeutet nicht, selbst zu verschwinden. Dies würde die Präsenz des Christentums im öffentlichen Leben erlauben, ohne Konfessionalismus des Staates und ohne die Annahme eines säkularen Laizismus. Es wäre daher mit dem vorgeschlagenen offenen Säkularismus unvereinbar, alle Religionen auf den privaten Bereich zu beschränken. Zum Beispiel, die zitierte jüngste deutsche Rechtsprechung zur Neutralität in den acht Bundesländern werden im Zusammenhang mit dem Schutz der westlich-christlichen Mehrheitskultur debattiert, im Sinne eines Assimilations-Konfessionalismus (in einer expliziten Weise in fünf dieser Länder, als strikte Neutralität verschleiert), oder einer realen Anwendung dieser Neutralität in drei Länder, die die legitime Ausübung der Religionsfreiheit von Beamten eliminiert, und einheitlich in dem Sinne der Religion als negative Freiheit behandelt.

Viertens, in Bezug auf Beamte muss die staatliche Neutralität in einer offenen Art und Weise verstanden werden, ohne sich von den Religionen zu distanzieren, sondern in einer Weise, die das deutsche Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen hat, d.h. mit Offenheit gegenüber der kulturellen und religiösen Identitäten der Beamten, die in ihrer Kleidung die Vielfalt der heutigen Gesellschaften widerspiegeln. Es ist ebenfalls sehr positiv zu zeigen, dass Minderheiten mit Migrationshintergrund in allen Positionen der öffentlichen Verwaltungen vertreten sind.

Zusammenfassend, der zentrale Begriff der positiven Laizität kann zum Verständnis der Neutralität des Staates als eine offene und integrative Neutralität des religiösen, liberalen, pluralistischen Phänomens beitragen und nicht als eine Neutralität mit einer strikten Trennung zwischen Staat und Religion.